

Die Rentenversicherung

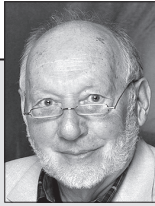
Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

55. Jahrgang, Heft 1, Januar 2014

Inhalt

Abhandlungen

Aufteilung von Witwenrenten auf mehrere Berechtigte von Prof. Martin Löschau	1
Beitragspflicht selbstständig Tätiger in der gesetzlichen Rentenversicherung von Horst Marburger	5
Aktuelles zur schuldrechtlichen Ausgleichsrente von Rentenberater Martin Reißig	9
Rechtsschutz gegen behördliche Verfahrenshandlungen von Karl Rieker	11
Rechtsanwaltsvergütung in sozialgerichtlichen Untätigkeitsklagen von Dirk Dahm	14
Kooperation von Rentenberatern mit Fachanwälten für Arbeitsrecht im Fall rentennaher Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von Rechtsanwältin Sabine Feindura	16
Zum Zeitgeschehen Kurzinformationen aus den Bereichen Recht, Politik und Wirtschaft	18
Aus dem Verband	20



55 Jahre

Dem Wert 55 wohnt gewisser Zauber inne, unter anderem die Zahlenspielerlei des im 13. Jahrhundert lebenden Mathematikers Fibonacci. Dieser gelangte zur Zahl 55, indem er eine Reihe bildete und zu einer neuen Zahl immer die vorhergehende addierte: Beginnend mit Eins also 1 - 2 - 3 - 5 - 8 - 13 - 21 - 34 - 55 (nächste wäre dann 89).

Der deutsche Rentengesetzgeber ging bis 1972 davon aus, ein erfülltes Arbeitsleben sei durchschnittlich mit 40 Jahren erreicht, vom 15. Lebensjahr an gezählt, drum wurde die Vollendung des 55. Lebensjahres der Endpunkt der Zurechnungszeit. Damals war zusätzlich eine so genannte und heute kaum noch bekannte Halbbelegung erforderlich, nicht jeder Frührentner kam in den Genuss der rentensteigernden Komponente. In einer Zwischenphase wurde zusätzlich die Zeitspanne vom 55. bis zum 60. Lebensjahr zu einem Drittel hinzugerechnet, augenblicklich endet die besondere rentenrechtliche Zeit mit 60 – und es ist absehbar: Dies ist nicht das Ende.

Schauen Sie auf den Umschlag des vorliegenden Heftes der RV: Es ist der 55. Jahrgang!

Gratulation dem Verlag und dem Berufsstand der Rentenberater. Beide sind eng verknüpft mit stetigem Wechsel, mit benachteiligendem oder begünstigendem Wandel der gesellschaftlichen Ansichten darüber, wie sozial Rente sein darf oder muss.

Drum kann man sicher sein, dass die kleine aber feine Fachzeitschrift „Die Rentenversicherung“ – trotz erreichter 55 Jahre – auch weiterhin einen bedeutsamen Beitrag leisten wird für den faszinierenden Beruf mit Zukunft: Rentenberater.

Walter Vogts

Aufteilung von Witwenrenten auf mehrere Berechtigte

von Prof. Martin Löschau, Berlin*

1. Gesetzliche Regelung

Sofern aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dessen Tod ein zeitgleicher Anspruch auf Witwenrente (oder Witwerrente) für mehrere Berechtigte besteht, erhält gemäß § 91 Satz 1 SGB VI jeder Berechtigte nur den Teil der an sich zustehenden Witwenrente (oder Witwerrente), der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht. Dies gilt nicht, solange für die Witwe (oder den Witwer) in der sogenannten Sterbeübergangszeit der Rentenartfaktor (§§ 67, 82 SGB VI) mindestens 1,0 beträgt (§ 91 Satz 2 SGB VI). Falls sich aus der Anwendung des Rechts eines anderen Staates ergibt, dass mehrere Berechtigte vorhanden sind, erfolgt die Aufteilung nach § 34 Abs. 2 SGB I (§ 91 Satz 3 SGB VI).

2. Zweck der Aufteilung

Mit § 91 SGB VI will der Gesetzgeber grundsätzlich sicherstellen, dass die Versichertengemeinschaft auch bei mehreren Berechtigten auf Witwen- oder Witwerrente durch die Aufteilung im Ergebnis nur in Höhe einer einzigen Rente belastet wird. Zweck der Vorschrift ist es also, eine zusätzliche Belastung der Versichertengemeinschaft durch mehrere Ehen eines Versicherten zu vermeiden.¹ Dies gilt seit 1.1.2005 entsprechend auch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften des Versicherten, weil Lebenspartner seitdem ebenfalls in den Kreis der möglichen Berechtigten auf Witwen- oder Witwerrente mit eingebunden sind (§ 46 Abs. 4 SGB VI).

3. Mehrere Berechtigte

Berechtigte mit Anspruch auf Witwenrente² aus der Versicherung des Verstorbenen können grundsätzlich nur dessen

Witwe bzw. seit 1.1.2005 dessen überlebender Lebenspartner aus eingetragener Lebenspartnerschaft mit einem Anspruch nach § 46 SGB VI (i.V.m. § 303 SGB VI) oder geschiedene Ehegatten in Scheidungsfällen vor dem 1.7.1977 mit einem Hinterbliebenenrentenanspruch nach § 243 SGB VI sein. Zur Aufteilung der Renten nach § 91 SGB VI wegen zeitgleichen Zusammentreffens kommt es in der Praxis hauptsächlich dann, wenn eine echte Witwenrente (§ 46 SGB VI) mit einer Geschiedenen-Witwenrente (§ 243 SGB VI) zusammentrifft bzw. aufgrund wiederholter Heirat mehrere Geschiedenen-Witwenrenten aus der Versicherung des Verstorbenen zu leisten sind. Die Witwenrenten an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten – die ja nicht den rechtlichen Status von „Witwen“ haben – sind nach ausdrücklicher Bekundung der Gesetzesinitiatoren in die Aufteilungsregelung mit einbezogen.³

Personen mit Anspruch auf Erziehungsrente (§§ 47, 243a SGB VI) zählen hingegen nicht zu den Berechtigten im Sinne des § 91 SGB VI. Denn sie erhalten – ungeachtet eines eventuellen Versorgungsausgleichs – keine aus der Versicherung des Verstorbenen abgeleiteten Rentenansprüche, sondern als Rente wegen Todes (§ 33 Abs. 4 SGB VI) eine Versichertenrente aus eigener Versicherung. Bezieher einer Erzie-

* Der Autor ist Dozent und Publizist für Sozialversicherungsrecht und Herausgeber des Kommentars „Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)“ im Asgard-Verlag. Der Abhandlung liegt seine Kommentierung zu § 91 SGB VI zugrunde.

1 Vgl. BSG v. 21.4.1999 – B 5/4 RA 90/97 R –, SozR 3-2600 § 91 Nr. 2.

2 Die die Witwe bzw. Witwenrente betreffenden Aussagen gelten im Folgenden auch entsprechend für den Witwer bzw. die Witwerrente.

3 BT-Drucks. v. 7.3.1989, 11/4124, S. 174.

hungsrente werden damit von der Aufteilungsvorschrift des § 91 SGB VI nicht erfasst.

Sollte ein Versicherter bis zu seinem Tode in Ausnahmefällen in Bigamie gelebt haben und damit zwei Witwen hinterlassen, so sind zwei Berechtigte im Sinne des § 91 SGB VI vorhanden, falls die zweite Ehe nicht für nichtig erklärt bzw. (seit 1.7.1998) aufgehoben wurde. In diesen Fällen ist ebenfalls eine Aufteilung der Witwenrenten entsprechend der jeweiligen Ehedauer vorzunehmen.⁴ Mehrere Witwen kann ein verstorbener Versicherter mitunter auch bei ausländischen polygamen Ehen hinterlassen. Dann sind aber die Anspruchs- und Aufteilungsregeln des § 34 Abs. 1 und 2 SGB I zu beachten (Abschnitt 7.).

4. Anspruchserfordernis

Voraussetzung für die Aufteilung nach § 91 SGB VI ist, dass die Berechtigten einen konkreten Anspruch auf die Witwenrente haben. Nicht gemeint ist ein nur dem Grunde nach bestehender Anspruch auf das sogenannte Stammrecht, der bestehen würde, sobald die im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen (§ 40 Abs. 1 SGB I). Im Rahmen des § 91 SGB VI ist der in der Praxis relevante aus dem Stammrecht fließende, Monat für Monat wiederkehrende konkrete Einzelanspruch gemeint, dessen Beginn durch den vom Rentenanspruch abhängigen Rentenbeginn festgelegt wird. Das setzt voraus, dass die betreffende Rente tatsächlich beantragt wurde.

Die Frage, ob auch derjenige Hinterbliebene ein „Anspruchsberechtigter“ im Sinne des § 91 SGB VI ist, dessen Rente aufgrund von Nichtleistungsvorschriften (insbesondere § 90 Abs. 1, § 97, §§ 110 ff. SGB VI) in vollem Umfang nicht zu zahlen ist, hat das Bundessozialgericht in Bezug auf § 90 SGB VI und die Auslandszahlungsvorschriften verneint.⁵ Nach diesen richtungweisenden Entscheidungen, denen sich grundsätzlich die Rentenversicherungsträger über den Einzelfall hinausgehend angeschlossen haben,⁶ sei von einem „Anspruch“ und damit von einem „Berechtigten“ als Inhaber des Anspruchs im Sinne des § 91 SGB VI nur dann auszugehen, wenn über den an sich bestehenden Einzelanspruch hinaus ein – gegebenenfalls noch so geringer – konkreter Zahlungsanspruch verbleibe. Sei das nicht der Fall, scheide der betreffende Hinterbliebene aus dem für die Aufteilung der Renten maßgebenden Kreis der „Berechtigten“ aus. Diese Auffassung leitete das Bundessozialgericht aus dem konkreten Regelungszusammenhang der Vorschrift ab. Dies werde auch nicht durch die in § 98 SGB VI festgelegte Rangfolge, in der die einzelnen speziellen Berechnungsvorschriften anzuwenden sind, widerlegt. Denn § 98 SGB VI beziehe sich lediglich auf die Berechnung „einer Rente“. Diese Norm lege nur eine Rangfolge für die Anwendung der darin aufgeführten Vorschriften fest, die für jede der Renten der Beteiligten zu beachten sei, enthalte jedoch keine weiteren Voraussetzungen für deren Anwendung.⁷

Der Auffassung des Bundessozialgerichts, dass ein Anspruchsberechtigter im Sinne des § 91 SGB VI – ungeachtet der in § 98 SGB VI auf die Berechnung der Einzelrente

festgelegten Reihenfolge – nicht vorhanden ist, wenn infolge der Anrechnung neu erworbener Ansprüche nach § 90 SGB VI kein konkreter Zahlungsanspruch besteht, sollte analog auf die Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI übertragen werden. Auch wenn infolge Einkommensanrechnung nach dieser Vorschrift kein Zahlungsanspruch verbleibt, erscheint es in gleicher Weise gerechtfertigt, den betreffenden Hinterbliebenen – zum Vorteil der anderen konkret Berechtigten – nicht als Anspruchsberechtigten im Sinne des § 91 SGB VI anzusehen. Die Rentenversicherungsträger scheinen derzeit allerdings nicht entsprechend zu verfahren und sehen einen Hinterbliebenen auch dann als Berechtigten gem. § 91 SGB VI an, wenn die Hinterbliebenenrente wegen Anwendung des § 97 SGB VI komplett nicht zu leisten ist.⁸ Diese für die anderen (auch im Sinne eines Zahlbetrags) Berechtigten nachteilige Auslegung erscheint nicht sachgerecht. Eine abschließende Klärung wird möglicherweise erst durch weitere Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit zu erreichen sein.

Im Übrigen kann das Ausscheiden aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 91 SGB VI nicht dadurch erreicht werden, dass auf die Rente „einfach“ verzichtet wird. Ein solcher Verzicht wäre unwirksam, weil durch ihn Rechtsvorschriften (hier § 91 SGB VI) umgangen worden wären (§ 46 Abs. 2 SGB I). Trotz eines Rentenverzichts wäre der betreffende Hinterbliebene als „Berechtigter“ in die Aufteilung der Renten der anderen Berechtigten mit einzubeziehen. Eine andere rechtliche Beurteilung würde sich aber dann ergeben, wenn der Betreffende seinen Rentenanspruch zurücknimmt. Die Rücknahme eines Rentenanspruchs ist einem Verzicht nicht gleichzusetzen.

Sofern Bezieher einer Witwenrente bei Wiederheirat bzw. Wiederbegründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Wegfall der Rente eine Rentenabfindung nach § 107 SGB VI erhalten, gelten sie für die Dauer des Abfindungszeitraums weiterhin als Anspruchsberechtigte im Sinne des § 91 SGB VI. Die Folge ist, dass für die Ermittlung der anderen Renten die bisherige Aufteilung insoweit noch fortbesteht. Dies ergibt sich zwingend aus § 107 Abs. 1 Sätze 2 und 4 SGB VI. Danach ist für die Ermittlung anderer großer Witwenrenten aus derselben Rentenanswartschaft eines Versicherten noch bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Kalendermonats der Wiederheirat (bzw. Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft) zu unterstellen, dass ein Anspruch auf Witwenrente besteht. Bei kleinen Witwenrenten

4 BSG v. 13.9.1994 – 5 RJ 72/92 –, FamRZ 1995, 600; BSG v. 29.11.1984, – 4 RJ 59/83 –, SozR 2200 § 1268 Nr. 26.

5 BSG v. 21.4.1999 – B 5/4 RA 90/97 R –, SozR 3-2600 § 91 Nr. 2; vgl. zum Vorgängerrecht auch BSG v. 26.5.1971 – 5 RJ 154/70 –, SozR RVO § 1268 Nr. 20.

6 Rechtshandbuch (RH) der DRV-Bund rvLiteratur SGB VI, § 91 Anm. 2; KomGRV SGB VI, § 91 Anm. 2.

7 BSG v. 21.4.1999; s. Fußn. 5.

8 RH der DRV-Bund rvLiteratur SGB VI, § 91 Anm. 2; Rechtliche Arbeitsanweisungen (RAA) der DRV-Regional SGB VI, § 91 R2; vgl. dazu auch Brähler GK-SGB VI, § 91 Rz. 16.

vermindert sich die Anzahl der genannten Kalendermonate um die Kalendermonate, für die die kleine Witwenrente geleistet wurde.

5. Aufteilung nach Ehedauer

Bei mehreren für denselben Zeitraum Berechtigten werden die Witwenrenten entsprechend der Ehedauer aufgeteilt. Jeder Berechtigte erhält dann grundsätzlich nur den Teil der an sich zustehenden Witwenrente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen (bzw. Lebenspartnerschaften) des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht (§ 91 Satz 1 SGB VI). In diese Aufteilung einbezogen werden im gleichen Verhältnis auch etwaige Steigerungsbeträge zur Höherversicherung (§ 269 Abs. 3 SGB VI). Die nach dem Verhältnis der jeweiligen Einzelehedauer mit dem verstorbenen Versicherten zur Gesamtehedauer vorzunehmende Aufteilung ist verfassungsgemäß.⁹

Für die Feststellung der jeweiligen Ehedauer ist der Zeitraum von der Eheschließung bis zur Auflösung der Ehe maßgebend. Sollte der Berechtigte mit dem verstorbenen Versicherten mehrfach verheiratet gewesen sein, ist für die Ehedauer nicht nur die Zeit der letzten Ehe, sondern zusätzlich die Zeit der früheren Ehe(n) zu berücksichtigen.¹⁰ Die jeweilige Ehedauer ist in vollen Kalendermonaten zu ermitteln, auch wenn nur ein Tag des Monats als Ehezeit belegt sein sollte. Dies entspricht dem Kalendermonats-Prinzip aus § 122 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, in dem als kleinste Zeiteinheit auf den Kalendermonat abgestellt wird. Sollte der Versicherte bereits im Monat der Eheauflösung erneut geheiratet haben, würde dieser Kalendermonat für beide Berechtigten bei der Ermittlung der Einzelehedauer mitzählen. Auch bei der Gesamtehedauer des Versicherten zählt dieser Monat dann doppelt. Ebenso ist in Bigamiefällen die Zeit der Doppelhebe bei beiden Witwen zu berücksichtigen, sodass sich die Gesamtehedauer des Versicherten aufgrund der Doppelberechnung entsprechend erhöht.

Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die Aufteilung der Rente entsprechend der Ehedauer bei mehreren Berechtigten.

- Tod des Versicherten am 3.3.2014
- Höhe der beiden monatlichen Witwenrenten vor Aufteilung = jeweils 1.200 Euro
- 1. Ehe 10.4.1956 – 18.2.1976 = 239 Kalendermonate; Anspruch nach § 243 Abs. 2 SGB VI
- 2. Ehe 7.1.2013 – 3.3.2014 = 15 Kalendermonate; Anspruch nach § 46 Abs. 2 SGB VI
- Gesamtehedauer des Versicherten somit 254 Kalendermonate (239 + 15)

Aufteilung nach Ehedauer:

Die Berechtigte aus erster Ehe erhält 239/254 der an sich zustehenden Rente, also

$$\frac{1.200 \text{ Euro} \times 239}{254} = 1.129,13 \text{ Euro.}$$

Die Berechtigte aus zweiter Ehe erhält (nur) 15/254 der an sich zustehenden Rente nach Ablauf der Sterbeübergangszeit, also

$$\frac{1.200 \text{ Euro} \times 15}{254} = 70,87 \text{ Euro.}$$

Solange für Witwen (bzw. überlebende Lebenspartner) der Rentenartfaktor der Witwenrente mindestens 1,0 beträgt, gilt für sie die Aufteilungsregel nicht (§ 91 Satz 2 SGB VI). Der Rentenartfaktor ist ein Element der Rentenberechnung und bestimmt das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zu einer Altersrente (§ 63 Abs. 4 SGB VI). Bei der (echten) Witwenrente beträgt der Rentenartfaktor nur während der sogenannten Sterbeübergangszeit („Sterbevier-teljahr“) – das ist die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Todesmonats des Versicherten – mindestens 1,0, nämlich 1,0 in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 67 SGB VI) und 1,3333 in der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 82 SGB VI). Ziel des höheren Rentenartfaktors während der Sterbeübergangszeit ist es, übergangsweise nach dem Tod des Versicherten die üblicherweise entstehenden Mehrkosten (z. B. bezüglich Beerdigung und Wohnraumveränderung) auszugleichen. Dieses Ziel soll nicht durch eine Aufteilung nach § 91 SGB VI gefährdet werden. Die Vergünstigung betrifft nicht die Geschiedenen-Witwenrenten nach § 243 SGB VI (Scheidungs-fälle vor dem 1.7.1977), weil für diese Renten von Beginn an ein niedrigerer Rentenartfaktor von maximal 0,6 bzw. 0,8 gilt (§ 255 SGB VI) und damit die Aufteilungsregel nach § 91 Satz 1 SGB VI bereits ab Rentenbeginn zu beachten ist.

6. Beginn und Ende der Aufteilung

Der Beginn der Aufteilung nach § 91 SGB VI ist vom Rentenbeginn der betroffenen Berechtigten abhängig. Die (echte) Witwenrente nach § 46 SGB VI beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 99 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Sollte an den Versicherten im Sterbemonat keine eigene Rente zu leisten sein, beginnt die Witwen- oder Witwerrente bereits mit dem Todestag (§ 99 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Bei verspäteter Antragstellung wird diese Rente jedoch nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem sie beantragt ist, geleistet (§ 99 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Die Witwenrente an geschiedene Ehegatten nach § 243 SGB VI beginnt bei Erfüllung der Voraussetzungen dagegen erst nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rente beantragt wird (§ 268 SGB VI). Bei rechtzeitiger Antragstellung und dem davon abhängigen Zusammentreffen beider Renten wird die Witwenrente nach § 46 SGB VI erst nach Ablauf der Sterbeübergangszeit nach § 91 SGB VI aufgeteilt, während

⁹ BVerfG v. 10.1.1984 – 1 BvR 55/81, 1 BvR 1254/81 –, SozR 2200 § 1268 Nr. 23; BSG v. 9.9.1986 – 5b RJ 14/86 –.

¹⁰ Vgl. BSG v. 23.2.1977 – 1 RA 103/75 –, SozR 2200 § 1268 Nr. 7.

bei der Geschiedenen-Witwenrente die Aufteilung bereits mit Beginn dieser Rente einsetzt.

Bei einem späteren Hinzutreten eines Berechtigten (z. B. aufgrund verspäteter Antragstellung) stellt sich die Frage, ab wann bei dem anderen Berechtigten, der bereits die gekürzte Rente bezieht, diese nach der Ehedauer aufzuteilen ist. § 91 SGB VI enthält hierzu im Gegensatz zum Vorgängerrecht¹¹ keine Regelungen. Nach aktuellem Recht sind in diesen Fällen für die Bestimmung des Zeitpunkts der Rentenminderung (Aufteilung nach Ehedauer) infolge der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse somit grundsätzlich § 100 Abs. 1 SGB VI und die allgemeinen Regelungen der §§ 44 ff. SGB X maßgebend.¹²

Deshalb ist die Wirksamkeit der Änderung, die nach § 100 Abs. 1 SGB VI für den Beginn der Rentenminderung wegen Hinzutretens eines weiteren Berechtigten oder wegen Rentenerhöhung (z. B. Zahlung in voller Höhe) wegen Wegfalls eines weiteren Berechtigten maßgebend ist, nach § 48 SGB X zu bestimmen.¹³ Dabei kann auch § 49 SGB X von rechtserheblicher Bedeutung sein. Denn nach dieser Vorschrift ist der Schutz des Berechtigten in den Bestand des Leistungsbescheids eingeschränkt, wenn dieser von einem Drittbetroffenen angefochten wird.¹⁴ Bei der in der Praxis wohl häufigsten Gruppe der „Hinzutretensfälle“, bei der nachträglich neben einer Witwenrente nach § 46 SGB VI eine Geschiedenen-Witwenrente nach § 243 SGB VI zu leisten ist, werden regelmäßig die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X für eine rückwirkende Änderung des Bescheids nicht vorliegen. Etwas anderes könnte allerdings gelten, wenn in solchen Fällen die Rente unter einer auflösenden Bedingung gezahlt wurde, weil die Leistung einer weiteren Rente zu erwarten war.¹⁵

Sind zunächst zwei Berechtigte im Sinne des § 91 SGB VI vorhanden und fällt später ein Berechtigter weg (beispielsweise wegen Wiederheirat oder Tod), endet damit auch die Grundlage für die Aufteilung der Rente. Die Hinterbliebenenrente an den verbliebenen Berechtigten ist dann mit Beginn des Folgemonats nach Änderung der Verhältnisse in voller Höhe zu leisten. Allerdings ist zu beachten, dass bei einer anlässlich der Wiederheirat gezahlten Witwenrentenabfindung für den Abfindungszeitraum noch ein weiterhin bestehender Witwenrentenanspruch fingiert wird (§ 107 Abs. 1 Sätze 2 und 4 SGB VI). Für den verbleibenden Berechtigten bedeutet dies, dass die Rentenminderung (Aufteilung) grundsätzlich noch für weitere 24 Kalendermonate bestehen bleibt (s. Abschnitt 4.).

7. Aufteilung bei Anwendung des Rechts eines anderen Staates

Ergibt sich aus der Anwendung des Rechts eines anderen Staates, dass mehrere Berechtigte vorhanden sind, erfolgt die Aufteilung von Witwenrenten – teilweise abweichend von § 91 Satz 1 SGB VI (s. Abschnitt 5.) – nach § 34 Abs. 2 SGB I (§ 91 Satz 3 SGB VI). Hinterlässt bei ausländischen polygamen Ehen¹⁶ ein verstorbener Versicherter zwei oder mehr Witwen, können grundsätzlich alle Witwen einen Anspruch

auf Rente nach § 46 SGB VI erlangen.¹⁷ Voraussetzung bei polygamen ausländischen Ehen für eine Witwenrente nach deutschem Recht ist, dass das ausländische familienrechtliche Rechtsverhältnis dem von Deutschland entspricht (§ 34 Abs. 1 SGB I). Bestandteil der ehelichen Bindungen müssen vor allem eine familienrechtliche Verpflichtung zum gegenseitigen Unterhalt sein, weil die Hinterbliebenenrenten funktional an die Stelle der Unterhaltsgewährung treten.¹⁸ Polygame Ehen sind bzw. waren nach islamischem Recht z. B. zulässig in Afghanistan, Ägypten, Algerien, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Libanon, Mali, Marokko, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan und Syrien.¹⁹

Bei mehreren anspruchsberechtigten Witwen aus polygamen ausländischen Ehen erfolgt die Aufteilung der Renten auf Witwenrente gem. § 34 Abs. 2 SGB I anteilig und endgültig. „Anteilig“ bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Aufteilung wie bei § 91 Satz 1 SGB VI nach der Ehedauer zu erfolgen hat. Auch andere Aufteilungsformen, beispielsweise zu gleichen Teilen unabhängig von der Ehedauer, sind nach dem Gesetzeswortlaut denkbar. Die Gesetzesbegründung zu § 34 Abs. 2 SGB I macht aber erkennbar, dass in diesen Fällen grundsätzlich eine anteilige Aufteilung unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des damaligen § 1268 Abs. 4 RVO (jetzt § 91 Satz 1 SGB VI) – das bedeutet entsprechend der Ehedauer – erfolgen soll.²⁰ Eine andere anteilige Aufteilung ist allerdings dann denkbar und auch geboten, wenn wegen der tatsächlichen Verhältnisse bei polygamen Ehen sich diese im Einzelfall nicht nach der Ehedauer abgrenzen lassen oder wenn das nach § 30 Abs. 2 SGB I maßgebende über- bzw. zwischenstaatliche Recht eine abweichende Rentenaufteilung bei Mehrehen vorsieht. Dementsprechend hat das Bundessozialgericht²¹ entschieden, dass bei einem marokkanischen Versicherten, der gleichzeitig mit mehreren Frauen verheiratet war, die Witwenrenten unabhängig von der jeweiligen Ehedauer entsprechend dem deutsch-marokkanischen Sozialversicherungsabkommen²² zu gleichen Teilen auf die Witwen aufzuteilen sei.

„Endgültig“ im Sinne der Aufteilung der Renten bedeutet, dass im Falle des Todes oder der Wiederheirat eines anderen Berechtigten dessen Anteil nicht den verbliebenen

11 Vgl. § 1268 Abs. 4 RVO, § 45 Abs. 4 AVG, § 69 Abs. 4 RKG.

12 Vgl. BSG v. 21.4.1999 – B 5/4 RA 90/97 R –, SozR 3-2600 § 91 Nr. 2.

13 BSG v. 21.4.1999; s. Fußn. 12.

14 KomGRV SGB VI, § 91 Anm. 1.

15 Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, RV II – SGB VI § 91 Rz. 20.

16 S. dazu Behn, RV 1987, 1; ders. RV 1986, 213; Eichenhofer, SGB 1986, 136.

17 Vgl. BSG v. 30.8.2000 – B 5 RJ 4/00 R –, SozR 3-1200 § 34 Nr. 1; BSG v. 29.11.1984 – 4 RJ 59/83 –, SozR 2200 § 1268 Nr. 26; BSG v. 30.3.1977 – 5 RKn 27/76 –, SozR 2200 § 1268 Nr. 9.

18 BT-Drucks. v. 20.10.1983, 10/504, S. 96; Butzer, GK-SGB VI § 46 Rz. 53.

19 Butzer, GK-SGB VI § 46 Rz. 53; KomGRV SGB VI, § 46 Anm. 3.

20 BT-Drucks. v. 20.10.1983, 10/504, S. 97.

21 BSG v. 30.8.2000 – B 5 RJ 4/00 R –, SozR 3-1200 § 34 Nr. 1.

22 Art. 25 Nr. 6 des deutsch-marokkanischen Sozialversicherungsabkommens v. 25.3.1981 (BGBl. II 1986, S. 552).

Berechtigten zuwächst. Die einmal vollzogene Aufteilung ist nach dem Willen der Gesetzesinitiatoren „endgültig“ in dem Sinne, dass der Tod eines hinterbliebenen Ehegatten nicht zu einer Rentenanzuwachsung auf Seiten des oder der anderen Überlebenden führt. Beabsichtigt ist mit der Regelung, das inländische Recht, das auf Sachverhalte mit Auslandsberührung anwendbar ist, an die Besonderheiten dieser Sachverhalte anzupassen, um ungerechtfertigte Vorteile der Berechtigten zu verhindern.²³ Damit werde auch nach dem Vorbild des deutsch-marokkanischen Sozialversicherungsabkommens dem Recht des betreffenden Kulturkreises Rechnung getragen.²⁴ Der in der Gesetzesbegründung mit dem Begriff „endgültig“ kundgetane Regelungswillen bedeutet, dass im umgekehrten Fall, in dem später weitere Berechtigte bekannt

werden, die Endgültigkeit der vorangegangenen Aufteilung an Hinterbliebene nicht gilt.²⁵ Dann ist eine erneute, um die neuen Berechtigten erweiterte Aufteilung vorzunehmen.

Anschrift des Verfassers:

Falstaffweg 46
13593 Berlin

²³ BSG v. 30.8.2000; s. Fußn. 21.

²⁴ BT-Drucks. v. 20.10.1983, 10/504, S. 97.

²⁵ In diesem Sinne u.a. auch Rechtliche Arbeitsanweisungen (RAA) der DRV-Regional SGB I, § 34 R5.1.

Beitragspflicht selbstständig Tätiger in der gesetzlichen Rentenversicherung

von Horst Marburger

1. Grundsätze

Die Sozialversicherungsbeiträge und damit auch die Beiträge zur Rentenversicherung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer werden im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags vom jeweiligen Arbeitgeber eingezogen. Bei selbstständig Tätigen ist dies allerdings nicht möglich.

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt mehrere Gruppen selbstständig Tätiger. Rechtsgrundlage dafür ist in erster Linie § 2 SGB VI. So werden hier zunächst Lehrer und Erzieher angesprochen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Die zweite Gruppe ist die der Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. In diesem Zusammenhang sind auch die Hebammen und Entbindungspfleger zu erwähnen. Weitere Gruppen sind u.a. die Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotsenwesen. Ferner sind die selbstständigen Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) zu erwähnen sowie im Übrigen auch die Hausgewerbetreibenden. Angesprochen werden ferner die Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen.

Handwerker sind die nächste große Gruppe selbstständig Tätiger. Das Gesetz spricht von Gewerbetreibenden, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person

die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.

Die letzte Gruppe des § 2 SGB VI sind die sog. arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen, nämlich Personen, die

- im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Bei Gesellschaften gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

Eine zahlenmäßig große Gruppe von Selbstständigen erfasst § 4 Abs. 2 SGB VI. Es geht hier um auf Antrag versicherungspflichtige Personen. Nach § 4 Abs. 2 SGB VI sind auf Antrag solche Personen versicherungspflichtig, die nicht nur vorübergehend selbstständig tätig sind. Voraussetzung ist, dass sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen.

Die Versicherungspflicht beginnt in diesen Fällen mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen eingetreten sind (§ 4 Abs. 4 SGB VI). Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

Versicherungsfrei sind allerdings nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI geringfügige selbstständige Tätigkeiten nach

§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch-Viertes Buch (SGB IV).

In § 8 SGB IV geht es um geringfügige Beschäftigungen. Dabei wird zwischen geringfügig entlohnten Beschäftigungen (450-Euro-Beschäftigte) und kurzzeitigen Beschäftigungen (nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr) unterschieden.

Nach § 8 Abs. 3 SGB IV gelten die entsprechenden Regelungen, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Zu beachten ist hierbei, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen selbstständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist.

Selbstständig Tätige können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien lassen. So werden nach § 6 Abs. 1 SGB VI selbstständig Tätige für die Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung befreit.

Von der Versicherungspflicht befreit werden auch Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind. Ebenfalls ein Befreiungsrecht gilt für selbstständig Tätige i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SGB VI (keine Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer, die im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind). Diese Personen werden auch dann von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie nach Vollendung des 58. Lebensjahres nach einer zuvor ausgeübten selbstständigen Tätigkeit erstmals laut § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig werden.

Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige selbstständige Tätigkeit beschränkt.

2. Selbstständig Tätige als freiwillig Versicherte

Besteht keine Versicherungspflicht kraft Gesetzes nach den unter 1. gemachten Ausführungen, so können selbstständig Tätige freiwillig versichert sein. Rechtsgrundlage dafür ist § 7 SGB VI. Danach können sich Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern. Das gilt auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Allerdings ist nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente eine freiwillige Versicherung nicht möglich.

3. Faktoren der Beitragsbemessung

Für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung, die versicherungspflichtig sind, gelten dem Grundsatz nach die gleichen Beitragsfaktoren wie für Beschäftigte, nämlich der Beitragssatz, die Beitragsbemessungsgrundlage und die Beitrags-

zeit (Mitgliedszeit). Der Beitragssatz beläuft sich zur Zeit auf 18,9 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts.

Für Versicherungspflichtige sind Beitragsbemessungsgrundlage ihre beitragspflichtigen Einnahmen (§ 161 Abs. 1 SGB VI). Über die beitragspflichtigen Einnahmen selbstständig Tätiger bestimmt § 165 SGB VI. Zunächst wird hier (in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) vorgeschrieben, dass bei selbstständig Tätigen ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße zugrunde gelegt wird. 2014 beläuft sich die monatliche Bezugsgröße im Westen Deutschlands auf 2.765 Euro und im Osten Deutschlands auf 2.345 Euro.

Bei Nachweis eines geringeren oder höheren Arbeitseinkommens ist dieses Arbeitseinkommen zu berücksichtigen, mindestens jedoch monatlich 450 Euro. Dieser Betrag gilt sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern.

Für den Nachweis des von der Bezugsgröße abweichenden Arbeitseinkommens sind die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden Einkünfte aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit so lange maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird (§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Der Einkommensteuerbescheid ist dem Rentenversicherungsträger spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Dabei können im Einkommensteuerbescheid enthaltene Daten, die nicht das Arbeitseinkommen aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit betreffen, unkenntlich gemacht werden. Allerdings kann anstelle des Einkommensteuerbescheids auch eine Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass diese die für den Nachweis des Arbeitsentgelts erforderlichen Daten des einkommensteuerrechtlichen Bescheids über die Höhe des nachgewiesenen Arbeitseinkommens aus der Tätigkeit, das Veranlagungsjahr und das Datum des Steuerbescheides (§ 165 Abs. 1 Satz 7 SGB VI) enthält. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Einkommensteuerbescheids folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Spätestens geschieht dies ab Beginn des dritten Kalendermonats nach seiner Erteilung.

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit (§ 15 SGB VI). Deshalb ist unter Arbeitseinkommen – je nachdem, wie der steuerliche Gewinn nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ermitteln ist – entweder der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Kalenderjahres und dem am Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres oder zwischen dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu verstehen.

Das Arbeitseinkommen ist – wie bereits erwähnt – durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheids nachzuweisen (§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Der in diesem Bescheid zuletzt festgestellte Gewinn aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung wird allerdings jährlich dynamisiert. Dies geschieht durch Vervielfältigung mit dem Vom-Hundert-Satz der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgelts für das Kalenderjahr, für das das Arbeitseinkommen

nachzuweisen ist, zu dem Durchschnittsentgelt für das maßgebende Veranlagungsjahr des Einkommensteuerbescheids ergibt (§ 165 Abs. 1 Satz 4 SGB VI).

Ein Zwölftel der dynamisierten Jahreseinkünfte, höchstens jedoch ein Betrag bis zur jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, ist das monatliche Arbeitsentgelt. Dieses ist entweder bis zum Beginn eines neuen Kalenderjahres, zu dem eine erneute Dynamisierung fällig wird, oder bis zur Vorlage eines neuen Einkommensteuerbescheids für die Beitragsberechnung maßgebend.

Auf Antrag des Versicherten ist vom laufenden Arbeitseinkommen auszugehen. Bedingung ist, dass dieses im Durchschnitt voraussichtlich wenigstens um 30 Prozent geringer ist als das Arbeitseinkommen aus dem letzten Einkommensteuerbescheid. Das laufende Arbeitseinkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage der Nachweise folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Das festgestellte laufende Arbeitseinkommen bleibt so lange maßgebend, bis der Einkommensteuerbescheid über dieses Veranlagungsjahr vorgelegt wird und zu berücksichtigen ist. Die obigen Ausführungen über die Dynamisierungsfaktoren gelten für die Folgejahre sinngemäß.

Die Teilnehmer an der Sitzung der Fachkonferenz Beiträge des GKV-Spitzenverbandes vom 26.8.2009¹ beschäftigten sich u.a. mit der Bestimmung des Arbeitseinkommens bei Gewerbeabmeldung/Betriebsaufgabe. Zunächst wird hier darauf hingewiesen, dass es für die Bestimmung des Arbeitseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit i.S.d. Sozialversicherung nicht entscheidend ist, ob der Selbstständige im Unternehmen/Betrieb körperlich mitarbeitet. Vielmehr kommt es darauf an, dass das Ergebnis der Arbeit ihm unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht, unabhängig davon, ob andere die Tätigkeit für ihn ausführen.

Der Selbstständige muss das wirtschaftliche Risiko der Tätigkeit selber tragen, d.h. Gewinn und Verlust. Insoweit kommt es auf den Einsatz der Arbeit nicht an, obwohl im Regelfall davon auszugehen ist, dass der Selbstständige seine eigene Arbeitskraft auch einsetzt.

Bezüglich der Hebammen bestimmt § 279 Abs. 1 SGB VI, dass beitragspflichtige Einnahmen bei selbstständig tätigen Hebammen mit Niederlassungserlaubnis mindestens 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße sind. 2014 sind in den alten Bundesländern monatlich 1.106 Euro und in den neuen 938 Euro maßgebend.

Bei Hausgewerbetreibenden ist das Arbeitseinkommen maßgebend (§ 165 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI). Für Hausgewerbetreibende, die ehrenamtlich tätig sind, gelten die Regelungen für Arbeitnehmer, die ehrenamtlich tätig sind, entsprechend (§ 65 Abs. 2 SGB VI).

Als beitragspflichtige Einnahmen bei selbstständig tätigen Handwerkern, die in ihrem Gewerbebetrieb – mit Ausnahme von Lehrlingen und dem Ehegatten oder einem Verwandten ersten Grades – keine wegen dieser Tätigkeit Versicherungspflichtigen beschäftigen (Alleinhandwerker), sind für bestimmte Übergangszeiten mindestens 50 Prozent der mo-

natlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen (§ 279 Abs. 2 SGB VI). 2014 gelten in den alten Bundesländern 1.382,50 Euro und im Beitrittsgebiet 1.172,50 Euro. Sonderregelungen gelten für Seelotsen.

§ 165 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI befasst sich mit den beitragspflichtigen Einnahmen bei Küstenschiffern und Küstenfischern. Es handelt sich hier um das Durchschnittseinkommen, das für diese Personen in der Unfallversicherung amtlich festgesetzt ist.²

Bei Künstlern und Publizisten wird das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen (§ 12 KSVG) als beitragspflichtige Einnahme bezeichnet. Mindestens sind jedoch 3.900,- Euro zu berücksichtigen. Dieser Betrag gilt sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern. Arbeitseinkommen ist dabei auch die Vergütung für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI).

Bei Selbstständigen, die auf Antrag versicherungspflichtig in der Rentenversicherung sind, gelten als Arbeitseinkommen auch die Einnahmen, die steuerrechtlich als Einnahmen aus abhängiger Beschäftigung behandelt werden (§ 165 Abs. 3 SGB VI). Hier werden beispielsweise GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer angesprochen.

4. Die ersten drei Jahre

Bei selbstständig Tätigen ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen. 2014 sind in den alten Bundesländern 1.382,50 Euro und in den neuen 1.172,50 Euro zu beachten.

Die Drei-Jahres-Frist für den Ansatz des halben Beitrags in Höhe der halben Bezugsgröße in der Rentenversicherung läuft auch dann, wenn jemand „nebenberuflich selbstständig“ ist.³ Auf Antrag des Versicherten ist allerdings von einem Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße auszugehen (vgl. dazu die Ausführungen unter 3.).

5. Beitragsbemessungsgrenze

Wird das Arbeitseinkommen des Selbstständigen zur Beitragsbemessung herangezogen, ist das nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze möglich (vgl. § 157 SGB VI). Die Beitragsbemessungsgrenzen zur Rentenversicherung werden jährlich festgelegt. Dabei ist zwischen den alten und den neuen Bundesländern zu unterscheiden. Außerdem gibt es getrennte Bemessungsgrenzen für die allgemeine und für die knappschaftliche Rentenversicherung.

1 Die Beiträge 2009, S. 757.

2 Vgl. für Küstenschiffer die Bekanntmachung vom 17.6.1997 (Bundesarbeitsblatt – BArbBl. Nr. 9/1997 S. 53) und für Küstenfischer die Änderungs-Bekanntmachung vom 17.6.1997 (BArbBl. Nr. 9/1997 S. 53).

3 Urteil des BSG vom 10.12.1998 (B 12 RJ 2/98 R; Die Beiträge 1999, S. 39,239).

2014 beläuft sich die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern auf 71.400 Euro im Jahr und 5.950 Euro monatlich. In den neuen Ländern sind jährlich 60.000 Euro und monatlich 5.000 Euro maßgebend.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten im Westen jährlich 87.600 Euro und monatlich 7.300 Euro. Im Osten sind im Jahr 73.800 Euro und 6.150 Euro im Monat maßgebend.

6. Freiwillig versicherte Selbstständige

In der Rentenversicherung ist für freiwillig Versicherte die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage der Betrag von 450 Euro. Dieser gilt sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern (§ 167 SGB VI). Das gilt in den neuen Ländern auch dann, wenn es um die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung geht (vgl. dazu § 279b i.V.m. § 167 SGB VI). Der Betrag von 450 Euro ist seit 1.1.2013 anzuwenden. Vorher galt ein Betrag von 400 Euro. Im Übrigen ist Bemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte jeder Betrag zwischen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze (§ 161 Abs. 2 SGB VI). Allerdings ist mit der Entrichtung des Beitrags (vgl. § 197 SGB VI) das Recht der Wahl des Beitrags verbraucht.⁴

Nach Ansicht des BSG im Urteil vom 23.3.2006⁵ ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass durch die Zusammenrechnung freiwilliger Beiträge und von Beiträgen wegen Kindererziehung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird.

7. Wer die Beiträge trägt

Nach § 169 SGB VI werden die Beiträge bei selbstständig Tätigen von ihnen selbst getragen. Bei Künstlern und Publizisten ist die Künstlersozialkasse verpflichtet, die Beiträge zu zahlen (vgl. dazu die Ausführungen unter 8.).

Bei Hausgewerbetreibenden sind die Beiträge von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte zu zahlen. Dabei ist zu beachten, dass Hausgewerbetreibende, die ehrenamtlich tätig sind, für die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem tatsächlichen Arbeitseinkommen und dem Arbeitseinkommen, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit angefallen wäre, selbst verantwortlich sind.

Freiwillig Versicherte tragen die Beiträge allein (§ 171 SGB VI).

Für die Zahlung der Beiträge von Hausgewerbebetreibenden gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag entsprechend (§ 174 SGB VI). Vorstehendes gilt auch für die Beitragszahlung aus dem Arbeitseinkommen von Seelotsen. Als Arbeitgeber gelten die Lotsenbrüderschaften.

8. Verfahren der Beitragszahlung

In der Rentenversicherung erfolgt die Entrichtung der Beiträge nach den Bestimmungen der Verordnung über die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversiche-

rung (RV-Beitragszahlungsverordnung – RV-BZV) vom 30.10.1991.⁶

Nach § 2 RV-BZV sind Beitragszahlungen unmittelbar an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu leisten. Die Beitragszahlungen können a) durch Abbuchung (Einzugsermächtigung), b) durch Überweisung bzw. Einzahlung, c) durch Scheck oder d) durch Barzahlung erfolgen. Einzelheiten über das Abbuchungsverfahren sieht § 3 RV-BZV vor, während sich § 4 RV-BZV mit der Überweisung oder Einzahlung beschäftigt. Zu erwähnen ist insbesondere, dass die Rentenversicherungsträger berechtigt sind, das Abbuchungsverfahren zu beenden, wenn Abbuchungsaufträge nicht ausgeführt oder abgebuchte Beiträge zurückgerufen werden. Den Versicherten ist die Beendigung des Abbuchungsverfahrens unverzüglich unter Angabe der letzten wirksamen Beitragszahlung mitzuteilen. Die Versicherten können ihre Zustimmung zum Abbuchungsverfahren jederzeit widerrufen.

Für die Einzelüberweisungen können die Rentenversicherungsträger entsprechende Belege ausgeben. Diese haben die Bankverbindungen des zuständigen Rentenversicherungsträgers, Felder für die Angabe des Namens des Versicherten, dessen Versicherungsnummer, den Verwendungszeitraum und die Beitragsart (Pflichtbeitrag oder freiwilliger Beitrag) zu enthalten.

§ 5 RV-BZV schreibt bezüglich des Verfahrens vor, dass die Rentenversicherungsträger für das Beitragszahlungsverfahren Anmeldevordrucke zur Verfügung zu stellen haben. Die Versicherten haben die erforderlichen Auskünfte zur Versicherungs- und Beitragspflicht, zur freiwilligen Versicherung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Beitragszahlungsverfahrens zu erteilen.

Die Rentenversicherungsträger haben Pflichtversicherte, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, spätestens am Fälligkeitstag schriftlich auf deren Beitragszahlungspflicht hinzuweisen. Auf den Zahlungshinweis darf verzichtet werden, wenn die Beiträge regelmäßig rechtzeitig gezahlt werden.

Werden Beiträge überwiesen oder eingezahlt, sollen auf dem Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg folgende Angaben enthalten sein: a) die Versicherungsnummer, b) der Vor- und Familienname des Versicherten, c) der Verwendungszeitraum, d) die Beitragsart. Haben Versicherte vor Beginn der Beitragszahlung gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger erklärt, die jeweilige Beitragszahlung sei immer für einen gleichbleibenden Zeitabschnitt zu verwenden, ist die Angabe des Verwendungszeitraums nicht erforderlich.

§ 6 RV-BZV beschäftigt sich mit dem Tag der Zahlung. Bei Barzahlungen ist dies beispielsweise der Tag der Einzahlung, bei Abbuchung der erste Tag des Monats, in dem vereinbarungsgemäß die Abbuchung vorgenommen werden soll usw.

⁴ Urteil des BSG vom 16.3.1977 (1 RA 53/76; Die Beiträge 1977, S. 251).

⁵ B 13 RJ 22/05 R (Die Beiträge 2007 – Beilage – S. 166).

⁶ BGI. I.S. 2057, Die Beiträge 1992, S. 21.

Schuldet der Versicherte dem Träger der Rentenversicherung Auslagen, Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll (§ 7 RV-BZV). Trifft der Versicherte keine Bestimmung, wird die Schuld in der vorstehend genannten Reihenfolge getilgt. Innerhalb der gleichen Schuldenart wird die einzelne Schuld nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

Die Beiträge sind für den vom Versicherten bestimmten Verwendungszeitraum zu buchen, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen (§ 8 Abs. 1 RV-BZV). Für jeden Kalendermonat darf nur ein freiwilliger Beitrag gezahlt werden.

Beiträge, die nicht verwendet werden können, sind gem. § 8 Abs. 2 RV-BZV als Gutschrift zu buchen oder zurückzahlen. Auf Verlangen des Versicherten sind nicht verwendbare Beiträge zurückzuzahlen. Gutschriften sind dem Versicherten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Den Versicherten ist spätestens bis zum 28.2. eines jeden Jahres eine Beitragsbescheinigung über die für das vergangene Kalenderjahr gezahlten Beiträge auszustellen. Vgl. bezüglich näherer Einzelheiten zur Beitragsbescheinigung den weiteren Text des § 9 RV-BZV. Nach § 197 Abs. 2 SGB VI sind freiwillige Beiträge wirksam, wenn sie bis zum 31.3. des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden. Diese Frist wird durch ein Beitragsverfahren oder ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen (§ 198 SGB VI). Die Frist für die Entrichtung freiwilliger Beiträge wird nicht durch einen Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen gehemmt.⁷

In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, ist auf Antrag der Versicherten die Zahlung von Beiträgen auch nach Ablauf

der in § 197 Abs. 2 SGB VI genannten Frist zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren (§ 197 Abs. 3 SGB VI).

Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden. Die Beitragszahlung hat binnen einer vom Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu erfolgen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X ist durch § 197 Abs. 4 SGB VI ausdrücklich ausgeschlossen.

Ist der Versicherte infolge von devisenrechtlichen Beschränkungen oder anderen Schwierigkeiten gehindert, anwartschaftserhaltende Beiträge fristgerecht zu entrichten, so muss ihm der Rentenversicherungsträger eine angemessene Nachfrist einräumen.⁸

9. Fälligkeit der Beiträge

Für die Fälligkeit der Beiträge ist – wie bei Arbeitnehmern – § 23 SGB IV maßgebend. Nach dieser Vorschrift werden Beiträge, die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Tätigkeit, mit der das Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist.

Anschrift des Verfassers:

Fohlenweg 2/1
73312 Geislingen

⁷ Urteil des BSG vom 15.5.1991 (5 RJ 30/90; Die Beiträge 1992, S. 116).

⁸ Urteil des BSG vom 11.5.2000 (B 13 RJ 19/99 R; Die Beiträge 2001 – Beilage – S. 56).

Aktuelles zur schuldrechtlichen Ausgleichsrente¹

von Rentenberater Martin Reißig

Die Verfahren auf Ausgleich nach den §§ 20 ff. VersAusglG und auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 25 und 26 VersAusglG gewinnen nach einer Ehescheidung zunehmend an Bedeutung. Viele bereits vor Jahren abgeschlossene Scheidungsverfahren beinhalten noch einen schuldrechtlichen Restausgleich, meist aus betrieblichen Versicherungen. Einige Problemfelder möchte ich vorstellen.

Antragsverfahren

Bereits bei der Antragstellung werden die Weichen für ein erfolgreiches Verfahren gestellt. Besonders ist zu beachten, dass eine wichtige Voraussetzung für die Zahlung der Ausgleichsrente das Inverzugsetzen ist. Doch wer ist wann und wie in Verzug zu setzen?

Im Ausgleich nach der Scheidung und einem Antrag auf Feststellung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente ist dies zunächst die ausgleichspflichtige Person. Bei dieser kann mit einem formlosen Schreiben ein unbezifferter Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente geltend gemacht werden. Damit ist die ausgleichspflichtige Person in Verzug gesetzt. Manchmal ist es schwierig, die aktuelle Adresse der ausgleichspflichtigen Person zu ermitteln, weil ggf. schon viele Jahre kein Kontakt mehr besteht oder diese sich an einem

¹ Zusammenfassung eines Vortrags bei der Facharbeitsgruppe Versorgungsausgleich des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. am 29.11.2013 in Düsseldorf.

unbekannten Ort aufhält. Insbesondere bei Auslandsaufenthalt ergeben sich große Schwierigkeiten.

Wird der Antrag auf schuldrechtliche Ausgleichsrente nur beim Familiengericht gestellt, ist das Datum der Zustellung maßgeblich. Doch zwischen Antragstellung und Zustellung an die ausgleichspflichtige Person kann durchaus ein längerer Zeitraum vergehen. Ist die ausgleichspflichtige Person verstorben, ist der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person und ggf. eine Witwe für die rückständigen Beträge in Verzug zu setzen. Deshalb:

- Antragsgegner, Witwe oder Versorgungsträger in Verzug setzen, formloses Schreiben ist ausreichend.
- Der Zugang sollte dokumentiert werden, daher Einschreiben mit Rückschein oder über Kurierdienst.

Welche Anträge sollten beim Familiengericht gestellt werden?

1. Antrag auf schuldrechtliche Ausgleichsrente nach § 20 VersAusglG
2. Antrag auf Abtretung nach § 21 VersAusglG
3. Antrag auf Verzinsung der rückständigen Beträge bis zum Beginn der laufenden Zahlung an den Antragsteller in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB)

Die Abtretung sollte immer zusätzlich mit beantragt werden, damit es keinen Verzug bei der Zahlung gibt. So können auch Probleme mit der ausgleichspflichtigen Person umgangen werden. Der Antrag auf Verzinsung der rückständigen Beträge gehört dazu, kann aber noch spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung nachgeholt werden.

Also:

1. Antrag auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG stellen,
2. Antrag auf Verzinsung der rückständigen Beträge bis zum Beginn der laufenden Zahlung an den Antragsteller in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB) stellen,
3. ggf. Antrag stellen, eine vorhandene Witwe nach § 219 Abs. 4 FamFG am Verfahren zu beteiligen,
4. sobald der Versorgungsträger die verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente ermittelt hat, einen weiteren Antrag auf einstweilige Anordnung stellen, dass der Versorgungsträger diesen Betrag nicht mehr an die Witwe zahlt und sich später auf § 30 VersAusglG beruft (AG Wiesbaden, 535 F 125/11 EAVA).

Ein Antrag auf Abtretung ist nicht erforderlich, weil die verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente bereits vom Versorgungsträger gezahlt wird. Die Witwe sollte direkt am Verfahren beteiligt werden. Insbesondere auch deshalb, weil sie beim Antrag auf einstweilige Anordnung direkt betroffen ist. Mit diesem Antrag soll verhindert werden, dass der rückständige Betrag zwischen dem Beginn der Ausgleichsrente und der laufenden Zahlung an die ausgleichsberechtigte Person als Antragsteller zu hoch wird. Es könnte sein, dass die Witwe das Geld verbraucht und dann kein pfändbarer Betrag mehr vorhanden ist.

Bei verlängerter schuldrechtlicher Ausgleichsrente sind bei der Feststellung der Ausgleichsrente keine Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen. Die ausgleichsberechtigte Person und die Witwe sind ggf. jeweils aus ihren Zahlbeträgen beitragspflichtig.

Manche Gerichte bewirken die Zustellung des Antrags erst nach Einzahlung eines Kostenvorschusses. Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen sollten daher zweckmäßigerweise zusätzliche Angaben zum Nettoeinkommen der Antragsteller gemacht werden.

Abfindung nach § 23 VersAusglG

Von dieser Möglichkeit wird bisher nur selten Gebrauch gemacht. Hier der Gesetzestext:

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann für ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht von der ausgleichspflichtigen Person eine zweckgebundene Abfindung verlangen. Die Abfindung ist an den Versorgungsträger zu zahlen, bei dem ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Zahlung der Abfindung für die ausgleichspflichtige Person zumutbar ist.

(3) Würde eine Einmalzahlung die ausgleichspflichtige Person unbillig belasten, so kann sie Ratenzahlung verlangen.

Typische Beispiele:

- Die ausgleichsberechtigte Person möchte wieder heiraten und würde den Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 15 VersAusglG verlieren.
- Ein ausländisches Anrecht wurde in den schuldrechtlichen Ausgleich verwiesen; es ist jedoch ungewiss, ob das Anrecht später überhaupt noch besteht.

Ein Abfindungsanspruch ist unabhängig vom Leistungsbezug:

- Der Antrag auf Abfindung kann somit auch vor Beginn der Ausgleichsrente gestellt werden, z.B. bei ausländischen Versicherungen.
- Der Antrag kann aber auch nach jahrelangem Bezug einer Ausgleichsrente gestellt werden, z. B. wenn die ausgleichsberechtigte Person erst jetzt eine Wiederheirat plant.

Ausgleich einer kapitalisierten Rentenversicherung

Wird bei einer Rentenlebensversicherung, die ein Kapitalwahlrecht vorsieht, von der ausgleichspflichtigen Person das Wahlrecht ausgeübt, bevor der Versorgungsausgleich durchzuführen ist, so unterliegt dieses Anrecht auch dann nicht dem Wertausgleich nach der Scheidung (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich), wenn bei Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs vom Familiengericht bestimmt wurde, dass das Anrecht der schuldrechtlichen Ausgleichsrente unterliegt. Es ist auch kein dingliches Anrecht mehr vorhanden.

Auch ein Ausgleich nach § 22 VersAusglG scheidet aus, weil das auf eine Kapitalleistung gerichtete Anrecht nur dann dem Versorgungsausgleich unterliegt, wenn es sich um ein

Anrecht der betrieblichen Altersversorgung handelt oder dieses nach § 5 AltZertG zertifiziert ist.²

Nachezeitliche Dynamik

Würde im alten Recht ein dynamisiertes Anrecht nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG vollständig ausgeglichen, bleibt nur der schuldrechtliche Ausgleich. Aber auch bei Entscheidungen nach neuem Recht ist die nachezeitliche Dynamik aus der Steigerung der versorgungsfähigen Bezüge vom Ende der Ehezeit bis zum Versorgungsbeginn schuldrechtlich auszugleichen (§ 19 Abs. 2 und 4VersAusglG).³

Manchen Gerichten ist dies ausführlich zu erläutern. Ein Anrecht, das im alten Recht nach der Barwertverordnung dynamisiert bzw. heruntergerechnet wurde, ist dann nur mit diesem heruntergerechneten Betrag berücksichtigt worden. Dieser geringere Betrag konnte vollständig über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen werden. Im schuldrechtlichen Ausgleich wird die Ausgleichsrente jedoch aus den tatsächlichen Rentenbeträgen ohne Dynamisierung ermittelt. Der heruntergerechnete Teil wurde also noch nicht ausgeglichen.

Nachträgliche Berücksichtigung übersehener, verschwiegener oder vergessener Anrechte

Anrechte, die dem Wertausgleich bei der Scheidung nach den §§ 9 bis 19VersAusglG unterfallen, können nicht Gegenstand

von Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung nach den §§ 20 ff.VersAusglG sein.

Den Vorschriften zu den Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung nach §§ 20 ff.VersAusglG kommt keine generelle Auffangfunktion für im Ausgangsverfahren zum Versorgungsausgleich übersehene, verschwiegene oder vergessene Anrechte zu.⁴ Es bleibt aber zu prüfen, ob nicht außerhalb des familiengerichtlichen Verfahrens, insbesondere bei verschwiegenen Anrechten, zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können.

Anschrift des Verfassers:

c/o Schulz & Reißig Rentenberater
Spadenteich 1
20099 Hamburg

- 2 OLG Hamm, Beschluss vom 28.8.2012, II-14 UF 149/12, im Anschluss an BGH, FamRZ 2011, 1931; FamRZ 2012, 1039.
- 3 OLG München, Beschluss vom 26.4.12, 12 UF 419/12.
- 4 BGH 12. Zivilsenat, Beschluss vom 24.7.2013 XII ZB 340/11; OLG Hamm, Beschluss vom 28.8.2012, II-14 UF 149/12, im Anschluss an BGH, FamRZ 2011, 1931; FamRZ 2012, 1039.

Rechtsschutz gegen behördliche Verfahrenshandlungen

Neue Regelung im Sozialgerichtsgesetz (SGG)

von Karl Rieker

Neue gesetzliche Regelung

Mit Wirkung ab 25.10.2013 wurde im Rahmen des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze BUK Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG – durch Art. 7 u.a. § 56a in das SGG neu eingefügt.¹

Diese Vorschrift hat folgenden (mit § 44a VwGO identischen) Wortlaut:

§ 56a SGG

1 Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. 2 Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen.

1. Bisheriger Rechtszustand

Im SGB X und im SGG war ein Rechtsschutz gegen behördliche Verfahrenshandlungen nicht geregelt. Die sozialge-

richtliche Rechtsprechung und ihr folgend die Literatur haben daher § 44a VwGO entsprechend angewendet.²

Nach dieser Norm kann ein Rechtsbehelf gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelf geltend gemacht werden.

Infolge dieses anerkannten Rechtsgrundsatzes³ konnte eine behördliche Verfahrenshandlung grundsätzlich weder im Sozialverwaltungs- noch im Sozialgerichtsverfahren isoliert angefochten werden.

2. Normzweck von § 56a SGG

In dieser Regelung wird wie bei § 44a VwGO das Ziel verfolgt zu verhindern, dass durch Rechtsbehelfe gegen Verfah-

- 1 BGBl I 2013, S. 3836, hier Art. 7 i.V.m. Art. 17 Abs. 1.
- 2 BSG SozR 1500, § 144 Nr. 39; BSG, Urt. v. 10.12.1992 – RAr 71/91 – Juris; Lang, in: LPK, § 25 SGB X Rn. 19.
- 3 Z.B. LSG BW, Urt. v. 9.8.2007 – L 7 AS 874/07 – Juris.

renshandlungen die Sachentscheidung der Behörde verzögert wird. Die Regelung dient also der Vereinfachung und Beschleunigung des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens.⁴

Die Behörden und Gerichte sollen nicht mit Streitfällen befasst werden, obwohl noch offen ist, ob der Betroffene überhaupt durch das Ergebnis des Verfahrens in der Sache beschwert ist.

3. Anwendungsbereich von § 56a SGG

§ 56a SGG gilt seinem Wortlaut nach nur für Verfahrenshandlungen, die innerhalb eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen oder unterlassen werden. Der Begriff des Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus § 8 SGB X. Ein Verwaltungsverfahren kann hierbei auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet/unterlassen werden. Behördliche Verfahrenshandlungen sind in diesem Zusammenhang nur solche, die dem Zweck dienen und auf das Ziel gerichtet sind, einen Verwaltungsakt, die Sachentscheidung, zu erlassen.

Nicht unter § 56a SGG fallen innerdienstliche Rechtsakte, Realakte und formlose Rechtsbehelfe wie z.B. Gegenvorstellungen, Dienstaufsichtsbeschwerden, weil eine Sachentscheidung nur auf eine Einzelfallentscheidung, hier auf den Erlass eines Verwaltungsaktes, gerichtet ist und die vorstehend genannten außerrechtlichen Möglichkeiten hiervon unberührt bleiben.⁵

Behördliche Verfahrenshandlungen

Das Spektrum von behördlichen Verfahrenshandlungen, die unter den Anwendungsbereich von § 56a SGG fallen können, ist vielfältig. Beispielhaft sollen folgende Verfahrenshandlungen genannt werden:

Während eines laufenden Verwaltungsverfahrens

- wird eine Akteneinsicht nach § 25 SGB X verweigert oder begrenzt,⁶
- wehrt sich ein Betroffener
- gegen die Leistung von Amtshilfe (§§ 3-7 SGB X),
- gegen die Weiterleitung seines REHA-Antrags an den zuständigen Rehabilitationsträger (§ 14 Abs. 1 S. 1, S. 2 SGB IX),⁷
- gegen Maßnahmen der Behörde, Beweismittel, z.B. Akten, beizuziehen (§ 21 SGB X),⁸
- gegen eine von der Behörde vorgenommene Terminbestimmung (§ 26 SGB X),
- gegen die Aufforderung der Behörde, Entgeltmeldungen nach den §§ 28 a, 28 p SGB IV abzugeben oder hierbei mitzuwirken.⁹

4. Regelungscharakter von vorbereitenden behördlichen Handlungen

Wenn die behördlichen Verfahrenshandlungen (z.B. zu ärztlichen Untersuchungen zu erscheinen – § 62 SGG I –) dazu dienen, einen Verwaltungsakt erst vorzubereiten, haben solche Maßnahmen nach herrschender Meinung (h.M.)¹⁰ keinen Regelungscharakter, denn die Behörde gibt hier objektiv nach außen zu erkennen, dass mit solchen Vorbereitungshandlungen noch keine Rechte begründet, abgelehnt,

festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, sondern die diesbezügliche Regelungsrechtsfolge erst später beabsichtigt ist. Insofern ist in diesen behördlichen Handlungen grundsätzlich noch kein Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) zu sehen.¹¹

5. Rechtliche Schritte gegen vorbereitende Verfahrenshandlungen

Da vorbereitende behördliche Verfahrenshandlungen grundsätzlich (mangels Regelungscharakters) also keine Verwaltungsaktqualität haben, können diese in sozialrechtlichen Verfahren selbstständig, isoliert, nicht angefochten werden. Solchen behördlichen Verfahrenshandlungen kommt insoweit im Vergleich zu verfahrensbeendenden Entscheidungen (nur) eine untergeordnete Bedeutung zu, die dann konsequenterweise durch die in § 56a SGG zum Ausdruck kommende gesetzgeberischen Wertung, eine Verzögerung des Verfahrens durch die Eröffnung eines Rechtsbehelfs zu vermeiden, perpetuiert wird. Ein Widerspruch (§ 83 SGG) gegen solche Maßnahmen wäre also unzulässig, da nach § 84 SGG ein Widerspruch nur gegen einen Verwaltungsakt eingelegt werden kann.

6. Verwaltungsaktcharakter von behördlichen Verfahrenshandlungen

Behördliche Verfahrenshandlungen i.S.v. § 56a Abs. 1 SGG können aber auch in Form eines Verwaltungsakts ergehen.¹² Die Verweigerung einer Akteneinsicht ergeht z.B. grundsätzlich in Form eines Verwaltungsakts, ohne dass dadurch der Anwendungsbereich des § 56a SGG ausgeschlossen ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Anwendungsbereich von § 56a SGG, z.B. bzgl. einer verweigerten Akteneinsicht, nur insoweit eingeschränkt ist, als die abschließende Verwaltungsrechtsentscheidung überprüfbar ist.¹³ Die Annahme, dass von § 56a SGG Verfahrenshandlungen der Behörde in Form eines Verwaltungsakts ergehen können, lässt sich schon daraus ableiten, dass die selbstständige Anfechtbarkeit kein Wesensmerkmal des Verwaltungsakts ist. Für verfahrensrechtliche Verwaltungsakte dürfte dann konsequenterweise auch die Frist für die Einlegung eines Widerspruchs (§ 84

4 BR-Drucks. 811/12, S. 64; Hill, Jura 1985, 61 ff.

5 Strittig, a.A. z.B. Ehlers, in: Jura 2008, 509 ff.

6 LSG BW, Urt. v. 9.8.2007 – L 7 AS 874/07 – Juris; BSG, Urt. v. 10.12.1992 – 11 Ar 71/91 – Juris.

7 Ulrich, in: SGB 2008, 452, 455; Zabre, in: SGB 2005, 566, 569; SG Fulda, Gerichtsbescheid v. 2.1.2012 – S 1 R 151/09 – Juris.

8 S. hierzu auch Leitherer, in: Meyer/Ladewig, Keller/Leitherer Komm. z. SGG, § 172 Rn. 6 c.

9 LSG Darmstadt, Beschl. v. 12.3.2012 – L 1 KR 36/12 BER – Juris.

10 Z.B. BSG SozR 1500, § 144 Nr. 39, 3900, § 35 Nr. 1; Luthe, in: JurisPK-SGB X, § 31 Rn. 44.

11 S. z.B. bzgl. ärztlicher Untersuchungen nach § 62 SGB I Mrozynski, Komm. z. SGB I, § 62 Rn. 3.

12 H.M. z.B. Redeker/v. Oerzten, Komm. z. VwGO, § 44a Rn. 4; Ehlers, in: Jura 2008, 509; LSG BW, Urt. v. 9.8.2007 – L 7 AS 874/07 – Juris; Hill, Jura 1985, 61, 63.

13 Lang, in: LPK, § 25 SGB X Rn. 19.

SGG) nicht gelten. Auch eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 36 SGB X) ist dann nicht erforderlich, denn es wäre sinnwidrig, diese Fristen laufen zu lassen, wenn § 56a SGG die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs gerade ausschließt. Verfahrensverwaltungsakte können in diesem Zusammenhang dann auch nicht bestandskräftig werden (§ 77 SGG).

7. Eingriff in materielle Rechtspositionen

Abzugrenzen ist der Anwendungsbereich des § 56a SGG von behördlichen Verfahrenshandlungen, die nicht nur ausschließlich verfahrensrechtliche Bedeutung haben, sondern in materielle Rechtspositionen des Betroffenen eingreifen und diese, wenn sie nicht separat angreifbar wären, einen Rechtsverlust zur Folge haben könnten. Solche Verfahrenshandlungen müssen auch im Hinblick auf das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) in sich eine selbstständige, im Verhältnis zur abschließenden Sachentscheidung also eine eigenständige andersartige Bedeutung und Beschwer haben.¹⁴

So beinhaltet z.B. die Zurückweisung eines Bevollmächtigten oder Beistands (§ 13 Abs. 5 u. 7 SGB X) für den Betroffenen die Gefahr, dass er seine Rechte nicht ausreichend wahrnehmen kann. Insofern ist ihm trotz der Neuregelung in § 56a SGG weiterhin ein selbstständiges Anfechtungsrecht zu gewähren.¹⁵

Auch die Aufforderung der Krankenkasse an den Versicherten nach § 51 Abs. 1 SGB V, einen Rehabilitationsantrag zu stellen, kann unabhängig davon, dass die Aufforderung einen Verwaltungsakt beinhaltet,¹⁶ nicht unter eine Verfahrenshandlung i.S.v. § 56a SGG subsumiert werden, da mit der Aufforderung die Gefahr verbunden ist, dass der Versicherte seinen Anspruch, sein Recht auf die Weiterzahlung des Krankengeldes (§ 51 Abs. 3 SGB V), verlieren könnte bzw. seine Dispositionsfreiheit eingeschränkt wird.

8. Eingriff in verfahrensrechtliche Rechtspositionen

Die vorstehend genannten Ausführungen gelten auch dann, wenn in verfahrensrechtliche Rechtspositionen (nicht in materiell-rechtliche Rechtspositionen) eingegriffen wird.

§ 56a Abs. 1 SGG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG gestattet den Abschluss einer selbstständigen Durchsetzung einer durch eine behördliche Verfahrenshandlung betroffenen Rechtsposition nur dann, wenn der Betroffene effektiven sozialrechtlichen Schutz gegen diese verfahrensrechtliche Handlung in Anspruch nehmen kann. Umgekehrt muss ein Rechtsschutz gegen Verfahrenshandlungen immer dann möglich sein, wenn die Verfahrenshandlung zu Rechtsverletzungen führt, die im Regelfall bei einem Angriff auf die Sachentscheidung nicht mehr restauriert werden können.¹⁷ Beispielsweise kann die Aufforderung zur Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten (§ 14 SGB X) bei Beteiligten zu eigenständigen Belastungen führen. Desgleichen können im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung (§ 62 SGB I), wenn eine stationäre Maßnahme für erforderlich gehalten wird, eigenständige Belastungen für den Betroffenen eintreten.

9. Weiterer Ausschluss des Anwendungsbereichs von § 56a SGG

Nach § 56a Abs. 1 S. 2 SGG gilt die Regelung von Satz 1 dann nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen. Auch dieser Norm ist immanent, dass gesonderte selbstständige Rechtsbehelfe eingreifen, weil hier die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs in der Hauptsache dem Rechtsschutz des Betroffenen nicht genügen bzw. überhaupt nicht (mehr) zur Verfügung stehen würde.

Ein Anwendungsbereich ergibt sich z.B. aus § 50 Abs. 3 SGB X. Danach hat der Versicherungsträger die zu erstattende Geldleistung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Wird trotz Aufforderung mit Fristsetzung keine Zahlung geleistet, erfolgt die Vollstreckung nach den einschlägigen Vorschriften des VwVG.

10. Anwendbarkeit von § 56a SGG im Vergleich zu anderen Verfahrensnormen

Heilungsvorschriften (§§ 41, 42 SGB X)

Die Vorschrift des § 56a SGG wird von Verfahrensvorschriften über die Heilung bzw. Unerheblichkeit von fehlerhaften Verfahrenshandlungen (§§ 41, 42 SGB X) nicht berührt. M.a.W.: Die §§ 41 und 42 SGB X regeln im Rahmen der Prüfung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts (der Sachentscheidung) nur die Folgen der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Nachholung von fehlerhaften Verfahrenshandlungen in Bezug auf den ergangenen Verwaltungsakt. § 56a SGG zielt seiner Zweckrichtung nach aber auf die Frage ab, ob gegen behördliche Verfahrenshandlungen sofort, direkt, ohne den Erlass der behördlichen Entscheidung abzuwarten, vorgegangen werden kann – unbeachtlich der Folgen, die sich aus ggf. fehlerhaften behördlichen Verfahrenshandlungen ergeben. Insofern umschreiben die §§ 41 und 42 SGB X das Problem der Begründetheit eines Rechtsbehelfes, während § 56a SGG bereits eine Stufe vorher die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs tangiert.

11. Zwischenfazit

Im Ergebnis ist aus der Nichtanwendbarkeit von § 56a S. 1 SGG bei Vollstreckungshandlungen (§ 56a S. 2 SGG) und aus dem Ausschluss von § 56a SGG bei Eingriffen in relevante materiell- oder verfahrensrechtlichen Rechtspositionen, wie bereits unter Ziff. 5 erwähnt, zusammenfassend die Tendenz

14 Kopp/Schenke, Komm. zur VwGO, § 44a Rn. 9; Sodan/Ziekow, in: Großkomm. z. VwGO, § 44a Rn. 16, 17.

15 S. auch Krasney, in: Kass. Komm., § 13 SGB X Rn. 15 (noch im Zusammenhang mit § 44a VwGO); v. Wulffen, Komm. z. SGB X, § 13 Rn. 18; Kopp/Schenke, Komm. z. VwGO, § 44a Rn. 9; a.A. Pitz, in: JurisPK-SGB X, § 13 Rn. 23.

16 BSGE 52, 26, 31.

17 Kopp/Schenke, Komm. z. VwGO, § 44a Rn. 8, 10; s.a. Hill, Jura 1985, 61, 64, der § 44a S. 2 VwGO – jetzt § 56a S. 2 SGG – entsprechend anwendet.

zu erkennen, dass sich der Anwendungsbereich von § 56a S. 1 SGG auf unselbstständige Verfahrenshandlungen, die von der Sachentscheidung abhängig sind, beschränkt. Da sie wegen ihrer vorläufigen Rechtsbeschaffenheit durch die Überprüfung der anschließenden Sachentscheidung ausreichend kompensiert werden, besteht für die isolierte Anfechtbarkeit der unselbstständigen Verfahrenshandlung auch kein Rechtsschutzbedürfnis.

12. Rechtsfolgen aus der Nichtanfechtbarkeit von behördlichen Verfahrenshandlungen

Gegen behördliche Verfahrenshandlungen i.S.v. § 56a SGG ist die Einlegung eines selbstständigen Rechtsmittels, wie ausgeführt, grundsätzlich nicht möglich. Fehlerhafte unselbstständige behördliche Verfahrenshandlungen können also nur im Rahmen des Rechtsbehelfs der Hauptsache geltend gemacht werden. Neben Rechtsbehelfen in der Hauptsache können Rechtsbehelfe gegen unselbstständige Verfahrenshandlungen somit nicht gesondert eingelegt werden. Also sind gleichzeitig zeitlich parallele Rechtsbehelfe zum einen gegen die Verfahrenshandlung und zum anderen gegen die Sachentscheidung nicht zulässig. Der Rechtsbehelf ist allein gegen die Sachentscheidung zu richten – und nur hier und insoweit können verfahrenfehlerhafte behördliche Handlungen inzident kontrolliert werden. § 56a SGG untersagt insoweit nicht den Rechtsschutz, sondern verschiebt ihn lediglich zeitlich.¹⁸ Ein isolierter Rechtsbehelf gegen behördliche Verfahrenshandlungen ist daher nicht nur während des laufenden Verwal-

tungsverfahrens, sondern auch dann ausgeschlossen, wenn die Sachentscheidung bereits ergangen ist.

Zusammenfassung und Ausblick

Mit § 56a SGG wird der bisher aus der entsprechenden Anwendung von § 44a VwGO entnommene allgemeine Rechtsgrundsatz, dass behördliche Verfahrenshandlungen während eines schwebenden sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens grundsätzlich nicht isoliert angegriffen werden können, nun in das SGG eingegliedert. Damit haben Behörden und Gerichte eine sozialverfahrensrechtliche Grundlage an der Hand, sodass es einer entsprechenden Anwendung von § 44a VwGO nicht mehr bedarf. Die Vorschrift des § 56a SGG dient somit nicht nur der Rechtsklarheit, sondern auch der Rechtsanpassung und Rechtsvereinheitlichung.

Es bleibt aber abzuwarten, inwieweit die sozialrechtliche Rechtsprechung und Literatur durch die Einfügung von § 56a in das SGG auch unter dem Blickwinkel der Ausgestaltung von sozialen Rechten des Einzelnen (§§ 2, 33 SGB I) bei behördlichen Verfahrenshandlungen neue Konturen schaffen und andere Schwerpunkte setzen werden wie im Verwaltungsrecht.

Anschrift des Verfassers:

Elser-Ring 1
74354 Besigheim

¹⁸ Sodan/Ziekow, in: Großkomm. z. VwGO, § 44a Rn. 19.

Rechtsanwaltsvergütung in sozialgerichtlichen Untätigkeitsklagen

von Dirk Dahm

Einleitung

Wenn über einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden ist, kann unter den weiteren Voraussetzungen des § 88 SGG eine Untätigkeitsklage gegen den Sozialversicherungsträger erhoben werden. Das Gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist.

In dieser Zeitschrift ist über die Voraussetzungen einer Untätigkeitsklage bereits berichtet worden, auch über die weitere Voraussetzung, dass die Behörde nicht eine abschließende Entscheidung zur Hauptsache getroffen haben darf;¹ auch kostenrechtliche Auswirkungen sind bereits angesprochen worden.² Nicht abgehandelt worden sind allerdings gebührenrechtliche Folgen in Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Mit diesem Beitrag sollen diese Folgen – ausgehend von der Entscheidung des Sächsischen

Landessozialgerichts vom 18.10.2013³ – im Zusammenhang mit einer Untätigkeitsklage erörtert werden.

Die Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts vom 18.10.2013

Streitig ist die Höhe der aus der Staatskasse zu erstattenden Vergütung eines im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) in einer Untätigkeitsklage beigeordneten Rechtsanwalts. Der Kläger führte vor dem Sozialgericht, vertreten durch den Beschwerdeführer, eine Untätigkeitsklage, weil über seinen Wi-

¹ Dahm, RV 2011, 210.

² Dahm, RV 2011, 211; vgl. auch Seidlitz, Das RDG und das RVG, die Kostenerstattung und die Untätigkeitsklage, RV 2013, 236.

³ Az.: L 8 AS 1254/12 B.

derspruch gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten, mit dem Leistungen in Höhe von 38,08 Euro zurückgefordert wurden, nicht innerhalb dreier Monate entschieden worden war. Bereits in diesem Widerspruchsverfahren wurde der Kläger durch den Beschwerdeführer vertreten.

Nachdem der Beklagte dem Gericht den zurückweisenden Widerspruchsbescheid in Kopie übersandt hatte, erklärte der Beschwerdeführer die Annahme eines Anerkenntnisses in der Hauptsache und den Rechtsstreit für erledigt. Das Sozialgericht hat dem Kläger ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Beschwerdeführers bewilligt. Der Beklagte hat ein Kostengrundanerkennnis abgegeben, das der Kläger angenommen hat.

Mit seinem Antrag, seine aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren und Auslagen festzusetzen, hat der Beschwerdeführer die Verfahrensgebühr (Nr. 3102 VV RVG), die Terminsgebühr (Nr. 3106 VV RVG), Entgelte für Post und Telekommunikation (Nr. 7002 VV RVG) und die Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG) geltend gemacht. Der Urkundsbeamte des Sozialgerichts hat die Verfahrensgebühr gekürzt und eine fiktive Terminsgebühr verneint und hierzu ausgeführt, dass die Untätigkeitsklage lediglich der Erzwingung des Fortgangs des Verfahrens diene; von anwaltlicher Seite seien lediglich die Fristen zu überwachen, die für den Fristablauf erheblichen Daten mitzuteilen und ggf. die Erledigung der Hauptsache anzuzeigen. Die materielle Rechtslage sei nicht zu prüfen, sodass eine Verfahrensgebühr in Höhe eines Drittels der Mittelgebühr angemessen sei, und eine fiktive Terminsgebühr sei nicht entstanden, weil das Verfahren nicht durch ein angenommenes Anerkenntnis geendet habe. Bei einer Untätigkeitsklage trete Erledigung durch den Erlass des begehrten Bescheids und der darauffolgenden Abgabe einer Erledigungserklärung ein.⁴

Die hiergegen gerichtete Erinnerung des Beschwerdeführers hat das Sozialgericht unter Hinweis auf die Gründe des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses zurückgewiesen und die Beschwerde zum Landessozialgericht zugelassen.⁵ Das Landessozialgericht hat die zugelassene und erhobene Beschwerde zurückgewiesen, weil das Sozialgericht die dem Beschwerdeführer aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen nicht zu niedrig festgesetzt habe. Für die Höhe der Vergütung ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RVG auf das VV RVG (Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum RVG) zurückzugreifen, wobei in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist (§ 183 SGG), Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG).

Für die Untätigkeitsklage weist das Landessozialgericht darauf hin, dass Nr. 3102 VV RVG in der bis zum 31.7.2013 geltenden Fassung einschlägig sei,⁶ und hat hierbei berücksichtigt, dass die Untätigkeitsklage nach § 88 SGG als bloße Bescheidungsklage allein auf die von der Behörde unterlassene formelle Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs gerichtet ist.⁷

Das Beschwerdegericht bestätigt die vom Sozialgericht festgesetzte Verfahrensgebühr in Höhe eines Drittels der

Mittelgebühr. Damit werde berücksichtigt, dass die anwaltliche Tätigkeit in der Untätigkeitsklage vom Durchschnitt erheblich nach unten abweiche. Wie schon das Sozialgericht, so führt auch das Beschwerdegericht aus, dass sich bei einer Untätigkeitsklage regelmäßig keine schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen stellen. Die materielle Rechtslage sei nicht zu prüfen, und nur selten werde über die Frage des zureichenden Grundes für die verzögerte Bearbeitung seitens der Behörde gestritten. Unbeschadet der Frage nach dem einschlägigen Gebührenrahmen bestehe deshalb auch in der Rechtsprechung grundsätzlich Einigkeit darüber, dass eine Untätigkeitsklage eine der denkbar einfachsten anwaltlichen Tätigkeiten darstelle, die regelmäßig deutlich hinter der Qualität eines sozialrechtlichen Routinefalls, der die Verfahrensmittelgebühr auslöst, zurückbleibe.⁸ Schließlich sei auch die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger allenfalls durchschnittlich gewesen; vorrangiges Ziel der Untätigkeitsklage sei die Verfahrensförderung gewesen, nicht jedoch das hinter der Untätigkeitsklage stehende materiell-rechtliche Interesse. Insgesamt hat deshalb das Beschwerdegericht – wie vom Sozialgericht festgesetzt – für den Standardfall einer sozialgerichtlichen Untätigkeitsklage ohne sonstige Besonderheiten eine Verfahrensgebühr in Höhe eines Drittels der Mittelgebühr für ausreichend und angemessen gehalten.

Die Entstehung einer Terminsgebühr hat das Beschwerdegericht abgelehnt.

Sie entstehe nach Nr. 3106 Satz 2 Nr. 3 VV RVG zwar auch dann, wenn das Verfahren nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung ende, diese Voraussetzung sei jedoch nicht gegeben. Ein Anerkenntnis im Sinne der Nr. 3106 Satz 2 Nr. 3 VV RVG ist das im Wege der einseitigen Erklärung gegebene uneingeschränkte Zugeständnis, dass der mit der Klage geltend gemachte prozessuale Anspruch ganz oder teilweise besteht (§ 101 Abs. 2 SGG).⁹ Eine solche ausdrückliche Prozessklärung des Beklagten hat das Beschwerdegericht allerdings verneint. Sie werde auch nicht dadurch begründet, dass der Beschwerdeführer ein Anerkenntnis angenommen hat; ein vom Prozessgegner nicht erklärtes Anerkenntnis könne nicht angenommen werden. Bei der Untätigkeitsklage trete die Erledigung durch den (außergerichtlichen) Erlass des begehrten Bescheids und die daraufhin vom Kläger abzugebende Erledigungserklärung ein, wie bereits § 88 Abs. 1 Satz 3 SGG nach seinem Wortlaut unmissverständlich klarstelle. Dem Zweck der sozialgerichtlichen Untätigkeitsklage als bloße auf Verfahrensförderung gerichtete Bescheidungsklage ist damit Genüge getan, ohne dass Raum für ein prozessuales

4 Sächsisches LSG – L 8 AS 1254/12 B – vom 18.10.2013, Rd.-Nr. 8, als Beschwerdegericht, unter Hinweis auf den Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts.

5 SG Leipzig vom 27.09.2012 – S 17 SF 148/12 E –.

6 Sächsisches LSG vom 18.10.2013 Rd.-Nr. 17/18, unter Hinweis auf LSG NRW vom 09.03.2011 – L 7 B 255/09 AS –.

7 BSG vom 23.08.2007 – B 4 RS 7/06 R –.

8 Hess. LSG vom 21.03.2012 – L 2 AS 517/11 B –.

9 BSG vom 06.05.2010 – B 13 R 16/09 R –.

Anerkenntnis verbleibe.¹⁰ Das Beschwerdegericht hat somit zutreffend herausgestellt, dass der bloße Erlass des begehrten Bescheids keine fiktive Terminsgebühr wegen angenommenen Anerkenntnisses nach Nr. 3106 Satz 2 Nr. 3 VV RVG auslöst.

Rechtslage nach dem 2. KostRMoG

Das sozialrechtliche Gebührenrecht ist durch das zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586) strukturell (wesentlich) geändert worden. Die Änderungen betreffen dabei vor allem die Betragsrahmengebühren in Angelegenheiten, in denen keine Gerichtskosten anfallen (§ 183 SGG, § 3 RVG.) Soweit in sozialrechtlichen Angelegenheiten Wertgebühren entstehen, führt das 2. KostRMoG in erster Linie zur Anpassung der Tabellenwerte, aber auch zu einer Änderung der Tabellenstruktur.¹¹ Die wesentlichen Änderungen im Vergütungsverzeichnis, die sozialrechtliche Angelegenheiten betreffen, finden sich nicht allein in den einzelnen Gebührensätzen, sondern auch in den Vorbemerkungen und den Anmerkungen.¹² Die Änderungen sind zum 1. August 2013 in Kraft getreten (Art. 50 des 2. KostRMoG).

Das ab dem 1. August 2013 durch das 2. KostRMoG geltende Recht sieht nach VV 3102 eine Verfahrensgebühr nach einem Betragsrahmen von 50 bis 550 Euro – der bisherige Gebührenrahmen ging von 40 bis 460 Euro – vor. Die wesentliche Änderung der Anmerkung zu VV 3106, dass eine fiktive Terminsgebühr nur noch entsteht, wenn eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist,¹³ ist für die hier wieder-

gegebene Beschwerdesache wegen Fehlens eines Anerkenntnisses im Sinne der Nr. 3106 Satz 2 Nr. 3 VV RVG¹⁴ nicht von Bedeutung.

Die Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts vom 18.10.2013 ist nicht weiter anfechtbar (§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG in Verbindung mit § 33 Abs. 4 Satz 3 RVG). Wird die vorstehend angesprochene Entscheidung künftig berücksichtigt, so dürfte nach erledigter Untätigkeitsklage der Antrag nach § 197 Abs. 1 SGG standardmäßig wie folgt lauten:

VV 3102 Verfahrensgebühr (1/3 d. Mittelgebühr)	100,00 Euro
VV 7002 Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen	20,00 Euro
VV 7008 Umsatzsteuer	<u>22,80 Euro</u>
insgesamt	142,80 Euro
zuzüglich Zinsen nach § 104 Abs. 1 ZPO.	

Anschrift des Verfassers:
Paulinenstr. 13 d
44799 Bochum

10 Sächsisches LSG vom 18.10.2013, R.d.-Nr. 25.
11 Schafhausen, jurisPR-SozR 18/2013, Anm. 1.
12 Schafhausen, jurisPR-SozR 18/2013, Anm. 1.
13 Schafhausen, jurisPR-SozR 18/2013, Anm. 1.
14 Sächsisches LSG vom 18.10.2013, R.d.-Nr. 25.

Kooperation von Rentenberatern mit Fachanwälten für Arbeitsrecht im Fall rentennaher Beendigung eines Arbeitsverhältnisses¹

von Rechtsanwältin Sabine Feindura²

Häufig sprechen Arbeitgeber, die mit den Leistungen einzelner Arbeitnehmer nicht zufrieden sind, diesen offenkundig unwirksame Kündigungen aus oder legen ihnen eine „eilvernehmliche“ Beendigung nahe. In vielen solcher Fälle hat der Arbeitgeber tatsächlich keinen Kündigungsgrund nach dem Kündigungsschutzgesetz, oder es bestehen zwar Kündigungsgründe, etwa betriebliche (z.B. Auftragsrückgang), der Arbeitgeber nimmt aber nicht die erforderliche Sozialauswahl vor, sondern trennt sich von rentennahen Mitarbeitern zugunsten solcher, die erst später in den Betrieb eingetreten sind, jünger sind, weniger Personen zum Unterhalt verpflichtet und nicht schwerbehindert sind, und verstößt damit gegen die Grundsätze der Sozialauswahl. In diesen Fällen könnte der Arbeitnehmer, der zum Ausscheiden aufgefordert worden ist, Verhandlungen über sein Ausscheiden auch ablehnen und müsste lediglich mit einem deutlich kühleren Arbeitsumfeld

rechnen, nicht aber mit einer wirksamen Kündigung. Viele Arbeitnehmer lehnen auch das erste oder auch weitere solcher Ansinnen ab. Nach einiger Zeit wird der Druck jedoch zu groß, sodass sie sich schließlich zu einer einvernehmlichen Beendigung bereitfinden, sofern „der Preis stimmt“.

Arbeitnehmer sollten sich in dieser Situation an einen Rechtsanwalt wenden, sinnvollerweise an einen Fachanwalt für Arbeitsrecht. Ist der betroffene Arbeitnehmer über 50 Jahre alt, wird er häufig fürchten müssen, am Arbeitsmarkt nicht

1 Vortragsthema bei der Fachtagung Berlin des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. am 26.10.2013
2 Die Verfasserin ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin, Partnerin bei Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater PartG und Leiterin der alle sechs deutschen Standorte umfassenden Practice Group Arbeitsrecht.

mehr vermittelbar zu sein. Wenn er auch keine Möglichkeit sieht, seinen Lebensunterhalt anderweitig, etwa durch eine selbstständige Tätigkeit, zu sichern, muss er sich Gedanken darüber machen, ob er die Brücke zur Rente bereits schlagen kann. Maßgebliche Frage im Zuge der Klärung der erforderlichen Bedingungen für ein mehr oder weniger freiwilliges Ausscheiden eines rentennahen Arbeitnehmers ist in diesen Fällen die nach den Einbußen bezüglich seiner Ansprüche aus der Rentenversicherung und nach den Möglichkeiten, vorgezogene Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch zu nehmen. Viele Arbeitnehmer beschäftigen sich in dieser Situation zum ersten Mal ernsthaft mit ihrer Rente. Hierbei kann der Rentenberater den Rechtsanwalt und dessen Mandanten sinnvoll unterstützen. Daraus ergeben sich Möglichkeiten für eine dauerhafte Kooperation von Rentenberatern und Rechtsanwälten, die arbeitsrechtliche Mandate bearbeiten.

Nicht alle Rechtsanwälte kennen sich im Recht der Sozialversicherung aus. Für die Berechnung der Einbußen bei der Rente ist der Fachanwalt für Arbeitsrecht i.d.R. nicht aufgestellt. Ihm fehlt es an der erforderlichen Software, um solche Berechnungen anzustellen. Oftmals werden ihm auch die Kenntnisse des Sozialversicherungsrechts insoweit fehlen. Erhält er Honorar nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, wird zudem für diese Berechnungen kein zusätzliches Honorar fällig. Der Anwalt wird daher geneigt sein, den Mandanten davon zu überzeugen, zusätzlich einen Rentenberater zu konsultieren. Es ist also sinnvoll, wenn der Rentenberater in seiner Umgebung ansässige Fachanwälte für Arbeitsrecht und sonstige Rechtsanwälte, die sich mit arbeitsrechtlichen Mandaten beschäftigen, daraufhin anspricht, ob sie an einer Kooperation in solchen Fällen interessiert seien.

Die klassische Situation sieht etwa so aus: Herr A ist 58 Jahre alt und Mitarbeiter einer Bank in leitender Funktion. Er hat zwei Kinder im Studium und eine nicht berufstätige Ehefrau. Das Haus ist noch lange nicht abbezahlt. Sein Arbeitgeber legt ihm nahe, gegen Zahlung einer Abfindung aus dem Arbeitsverhältnis auszuscheiden. A fragt den Fachanwalt für Arbeitsrecht:

- Kann die Bank mein Ausscheiden erzwingen?
- Habe ich als leitender Angestellter normalen Kündigungsschutz?
- Habe ich Sonderkündigungsschutz, etwa als Schwerbehinderter, Gleichgestellter, Betriebsratsmitglied?
- Wie lang ist die mir zustehende Kündigungsfrist?
- Wie lange habe ich Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) und in welcher Höhe?
- Riskiere ich eine Sperrzeit beim ALG – und wenn ja, wie lange?
- Wie kann ich eine Sperrzeit vermeiden?
- Wird die Abfindung auf das Arbeitslosengeld angerechnet?
- Ab wann und in welcher Höhe bekomme ich nach aktueller Rechtslage Regelaltersrente und in welcher Höhe?

- Wie wirkt sich mein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Regeleintrittsalter auf meine Rentenansprüche aus?
- Ab wann ist eine vorgezogene Altersrente für mich möglich?
- Wie wirkt sich die vorgezogene Inanspruchnahme auf die Höhe der Rente aus?
- Wie wirkt sich der Bezug von Arbeitslosengeld auf die Altersrente aus?
- Kann bzw. soll ich mit der Abfindung meinen Rentenanspruch aufstocken?
- Wie wirkt sich mein vorzeitiges Ausscheiden auf meine Betriebsrente aus?
- Wie viel Abfindung kann bzw. muss ich verlangen?

Zunächst einmal ist aus arbeitsrechtlicher Sicht unbedingt darauf zu achten, dass die dem Arbeitnehmer zustehende Kündigungsfrist eingehalten wird, auch wenn eine vertragliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses etwa durch einen Aufhebungsvertrag erfolgt. Soweit die Kündigungsfrist verkürzt wird, wird für den Zeitraum dieser Verkürzung eine Sperrfrist verhängt. Auch der restliche Urlaubsanspruch sollte separat von der Abfindung in natura gewährt oder ausgezahlt werden, nicht etwa zur Erhöhung der Abfindung herangezogen werden, weil sonst für den entsprechenden Zeitraum ebenfalls kein Arbeitslosengeld gewährt wird.

Darüber hinaus ist aber der Abschluss eines Aufhebungsvertrags für sich selbst ein Tatbestand, der eine Sperrzeit auslöst, weil der Arbeitnehmer durch den Aufhebungsvertrag an der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mitwirkt, sei es freiwillig oder weil er sich dazu gezwungen fühlt. In den Augen der Agentur für Arbeit trägt er damit zum Verlust seines Arbeitsplatzes bei und wird deshalb mit einer Sperrzeit sanktioniert. Aus Sicht des Arbeitnehmers ist es daher besser, wenn der Arbeitgeber eine betriebsbedingte Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausspricht. Auch nach Ausspruch einer arbeitgeberseitigen Kündigung können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen eines sog. Abwicklungsvertrags noch über die Einzelheiten des Ausscheidens und ggf. auch eine Abfindung einigen, ohne eine Sperrzeit auszulösen.

Dabei sind jedoch noch weitere Klippen zu umschiffen. Verzichtet etwa der Arbeitnehmer im Rahmen eines Abwicklungsvertrags auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage und erhält aufgrund des Abwicklungsvertrags eine Abfindung, so wird er ebenfalls mit einer Sperrzeit rechnen müssen, weil die Agentur für Arbeit in diesen Fällen unterstellt, dass der Klageverzicht durch die Abfindung erkaufte wurde, und daraus ableitet, dass im Falle einer Kündigungsschutzklage durchaus Aussicht auf Erfolg bestanden hätte. Nahezu das gleiche Ergebnis lässt sich in einem Abwicklungsvertrag durch eine allgemeine Ausgleichsklausel erzielen, sodass auch den Bedürfnissen des Arbeitgebers im Rahmen eines Abwicklungsvertrags Rechnung getragen werden kann. Eine solche Ausgleichsklausel besagt, dass mit den in dem Vertrag getroffenen Regelungen sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien ausgeglichen und erledigt sind.

Gelingt es, die Sperrzeit zu vermeiden, kann nach Ablauf der Kündigungsfrist der maximale Bezugszeitraum für Arbeitslosengeld in Anspruch genommen werden. Schon in dieser Zeit wird in manchen Fällen die Abfindung verbraucht, weil das Arbeitslosengeld weit hinter dem Nettogehalt zurückbleibt. Nach dem Ende des Bezugszeitraums gilt es aber noch, den Zeitraum bis zur (ggf. vorgezogenen) Altersrente zu überbrücken. Dazu wird die restliche Abfindung und werden in vielen Fällen auch die Ersparnisse vollständig aufgebraucht werden müssen. Jede Schmälerung der Rente fällt dann besonders ins Gewicht.

Für die Verhandlungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber insbesondere über die Höhe der Abfindung ist aus Sicht des Arbeitnehmers natürlich von Bedeutung, ob die Abfindung die Nachteile aus Verdienstaustausch und Renteneinbußen ausreichend kompensiert. Eine volle finanzielle Kompensation wird nicht verhandelbar sein; auch der Gewinn an Freizeit bzw. Freiheit kann aber Bestandteil der Rechnung des Arbeitnehmers sein, soweit er es sich leisten kann. Für die Abwägung der Vor- und Nachteile benötigt der Arbeitnehmer daher konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Nachteilen bezüglich seiner Rente. Auch für die Verhandlungen des Rechtsanwalts mit dem Arbeitgeber sind die Nachteile bzgl. der Rente ein wesentliches Pfund, mit dem der Anwalt wuchern sollte. Hierbei zählt sich argumentative Unterstützung in Form von professionellen, aussagekräftigen und verständlichen Berechnungen eines Rentenberaters aus.

Letztlich gibt es keinen feststehenden Preis für ein Arbeitsverhältnis. Die Verhandlungen über die Höhe der Abfindung beginnen oftmals mit der sog. Faustformel: einem halben Bruttomonatsgehalt pro Jahr der Beschäftigung. Sie ist nur eine grobe Vorgabe für den Regelfall, in dem die Erfolgsaussichten einer Kündigungsschutzklage 50:50 verteilt

sind. Bei anderer Risikoverteilung sind Abweichungen in beide Richtungen möglich. Hat der Arbeitgeber keine wirksamen Kündigungsgründe in der Hand und also sehr schlechte Chancen, besteht die Grenze nach oben letztlich in dem kumulierten Gehalt bis zur Regelaltersrente. Es kommt auf das Verhandlungsgeschick des Rechtsanwalts und das Nervenkostüm des betroffenen Arbeitnehmers an, ob es gelingt, die optimale Abfindung herauszuholen. Mit guten Argumenten in Form klarer Berechnungen der rentenrechtlichen Nachteile neben den sonstigen Erwerbseinbußen kann die Abfindung von Arbeitnehmern zwischen 50 und 60 oftmals sehr positiv beeinflusst werden.

Für Arbeitsrechtler wird es daher sinnvoll sein, sich einen dauerhaften Partner für die rentenrechtliche Beratung in diesen Fällen zu suchen. Das macht es attraktiv für Rentenberater, von sich aus proaktiv auf Fachanwälte für Arbeitsrecht oder andere Rechtsanwälte mit Tätigkeitsschwerpunkt im Arbeitsrecht zuzugehen und diesen eine solche Zusammenarbeit anzubieten. Zwar entstehen in diesem Fall für den Arbeitnehmer zusätzliche Beratungsgebühren für den Rentenberater, die durch eine Rechtsschutzversicherung nicht gedeckt werden. Solange keine Kündigung ausgesprochen ist, trägt die Rechtsschutzversicherung allerdings auch die anwaltliche Beratung nicht, weil kein Schadensfall vorliegt. Für den Mandanten steht aber eine grundlegende Entscheidung über die Finanzierung seines restlichen Lebens an. Dies sollte ihm in jedem Fall ein angemessenes Honorar auch für zwei Berater wert sein.

Anschrift der Verfasserin:

Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater PartG
Kurfürstendamm 237
10719 Berlin

Zum Zeitgeschehen

Kurzinformationen aus den Bereichen Recht, Politik und Wirtschaft

Beitragsatzgesetz 2014

Sofern der Bundesrat keinen Einspruch erhebt, kann das Gesetz voraussichtlich am 14.2.2014 zustande kommen und rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft treten. Paragraf eins lautet schlicht: Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2014 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 Prozent. Und Paragraf zwei bestimmt die Wirksamkeit vom 1.1.2014 an. Aus der Begründung: Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen; es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben; das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

Berufe in der Statistik

Zum Jahresende 2013 waren in der Bekanntmachungsplattform für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen für den „Bereich Rentenberatung“ 750 natürliche und juristische Personen registriert. Im Versicherungsvermittlerregister der DIHK gab es 274 Einträge für Versicherungsberater (1,1 Promille aller Registrierungen); nach einer Sonderauswertung soll das Durchschnittsalter 48 Jahre betragen. Von der Bundesrechtsanwaltskammer ist zu erfahren, dass sich die Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte auf 160.894 erhöht hat.

Hundesitter als Minijobber

Nach Recherchen der MinijobZentrale haben Hundesitter ganzjährig Hochkonjunktur, in vielen Fällen leider auf dem Schwarzmarkt. Die Mehrzahl der Betreuer werde nicht als Minijobber im Privathaushalt angemeldet, obwohl doch eine solche Meldung die Voraussetzung sei für eine legale und verantwortungsvolle Zusammenarbeit. Viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind also in dieser Hinsicht noch nicht „auf den Hund gekommen“. Beworben wird dabei ein nur einseitig

auszufüllendes Formular, wenig Bürokratie und viel Steuerersparnis.

Gold statt Riester-Rente

Im Jahr 2011 war laut einer Studie der Postbank Gold als Form der Altersvorsorge beliebter als beispielsweise eine staatlich geförderte Riester-Rente. Eine Forsa-Umfrage zur gleichen Zeit ermittelte, dass sich Bürger deswegen vorzugsweise für Gold entscheiden würden, weil nach mindestens drei Jahren Laufzeit damit der meiste Gewinn vermutet werde. Eine Verlust-Absicherung wie bei der Riester-Rente gibt es bei der alternativen Altersvorsorge durch Gold nicht. Der Wert von einem Kilogramm Gold betrug zu Anfang 2013 noch 41.363,30 Euro, an Sylvester waren es nur noch 28.182,42 Euro, das sind dreißig Prozent weniger – oder anders ausgedrückt: man müsste einer Kurssteigerung von mehr als fünfundvierzig Prozent entgegensehen, um wieder das Niveau von Anfang 2013 zu erreichen.

Langwierige Umsetzung von Informationen

Nach dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz sind Pflegeeinrichtungen seit dem 1.1.2014 verpflichtet, Pflegekassen darüber zu informieren, wie ihre Bewohner ärztlich, zahnärztlich und mit Medikamenten versorgt werden, und zwar unter Angabe etwaiger Kooperationsverträge mit Ärzten und Apotheken. Die Pflegekassen sollen dann anschließend diese Informationen verständlich und vergleichbar im Internet oder in anderer Form veröffentlichen, und zwar als kostenfreien Service. Damit erhalten Betroffene ein zusätzliches Auswahlkriterium für ein geeignetes Pflegeheim.

Freiberufler leben länger

Zu einer Prognose der Lebenserwartung mit Alter 60 im Jahr 2050 werden von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. als Quelle das Statistische Bundesamt und Heubeck AG benannt. Danach werden die Mitglieder der Freien Berufe deutlich älter als die Frauen und Männer in Deutschland im Allgemeinen. Bewundernswert-exakt werden für alle Frauen 89,1 bis 90,9 Jahre und für alle Männer 85,3 bis 87,2 Jahre als Ziel genannt; handelt es sich jedoch um Angehörige freier Berufe, so werden Frauen 92,9 Jahre und Männer 90,2 Jahre alt. Notwendigerweise reagieren auf diese sich deutlich verändernden Altersstrukturen alle Versorgungswerke, und zwar je nach demographischer und wirtschaftlicher Situation insbesondere durch Anpassung der Altersgrenze.

Online-Bürgerdienste

Nutzen Sie unseren Service bequem am Computer, so werden Sozialversicherungsträger und insbesondere Kommunen für ihr Angebot, das zugegebenermaßen relativ begrenzt und einfach ist, oftmals keinesfalls bequem zu handhaben. Zur Sicherheit ist der neue Personalausweis (nPA) mit elektronischem Identitätsnachweis (iID) erforderlich und zu deren Verwendung zusätzlich ein Kartenlesegerät. Vor allem ältere Menschen sind oft weder mit der nötigen Technik vertraut

noch besitzen sie den neuen Ausweis. Das schränkt den Nutzerkreis erheblich ein. Gerne in Anspruch genommen werden dagegen reine Informations- und Abrufportale, ausgenommen die für eine Bürgerrecherche absolut ungeeigneten offiziellen Bekanntmachungsplattformen wie das Vermittler- oder das RDG-Register. Der Deutsche Steuerberaterverband und der Bundesverband der Rentenberater verzeichnen beim Steuerberater-Suchservice bzw. mit dem Suchen und Finden von Rentenberatern stetig steigende Abrufzahlen..

Erneuter Anstieg der Bevölkerung für 2013 erwartet

Nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) ist die Einwohnerzahl Deutschlands im Jahr 2013 erneut angestiegen. Lebten am Jahresanfang noch gut 80,5 Millionen Personen in Deutschland, waren es am Jahresende voraussichtlich knapp 80,8 Millionen Personen. Damit wird es das dritte Jahr in Folge eine Zunahme der Bevölkerung gegenüber dem Vorjahr geben. Ursache hierfür sind die erneut hohen Wanderungsgewinne gegenüber dem Ausland, die das Geburtendefizit – die Differenz aus Geburten und Sterbefällen – mehr als nur ausgleichen konnten. Für das Jahr 2013 wird mit 675.000 bis 695.000 lebend geborenen Kindern und 885.000 bis 905.000 Sterbefällen gerechnet. Da die erwartete Zunahme der Geburten etwas geringer ausfällt als die der Sterbefälle, wächst das Geburtendefizit voraussichtlich auf etwa 200.000 bis 220.000 an. Im Jahr 2012 betrug es 196.000; den 870.000 Sterbefällen standen 674.000 Geburten gegenüber. Die ohnehin schon hohen Wanderungsgewinne in den beiden Vorjahren (2011: + 279 000, 2012: + 369 000) werden der Schätzung zufolge 2013 nochmals übertroffen: Das Statistische Bundesamt rechnet damit, dass sogar erstmals seit 1993 etwas mehr als 400.000 Personen mehr aus dem Ausland zugezogen als ins Ausland fortgezogen sind. Damals hatte der Wanderungssaldo bei 462.000 gelegen.

Freie Berufe im Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode werden unter der Zwischenüberschrift „Mittelstand, Handwerk, Handel und Freie Berufe“ auch die Freien Berufe aufgeführt. Dort heißt unter: „Selbständige und Freiberufler stehen als wesentlicher Teil des Mittelstands im Fokus unserer Wirtschaftspolitik. Wir werden uns für den Erhalt der Selbstverwaltung von Kammern und Verbänden in den Freien Berufen auf europäischer Ebene einsetzen.“ Auch steht die Koalition weiterhin zu der berufsständischen Versorgung der verkammerten Freien Berufe, diese bleibe als eigenständiges Alterssicherungssystem erhalten.

Neue Fachanwälte

Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat die Einführung einer neuen Bezeichnung „Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht“ beschlossen. Dies ist die einundzwanzigste Fachanwaltschaft mit der Begründung, dass das Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechtes den Umgang mit Kollisionsrecht und fremden Rechtsordnungen sowie anderen Kulturen und Sprachen erfordere.

R Bundesverband der Rentenberater e.V.

Fortbildung • Erfahrungsaustausch • Facharbeitsgruppen

Stuttgart, 14. und 15. März 2014

Fachtagung der Regionalgruppe Südwest des Bundesverbandes der Rentenberater e.V.

(früher: Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Rentenberater)

**Die traditionell inzwischen zweitägige Veranstaltung ist so angelegt,
dass jeder Teil / Tag einzeln gebucht und besucht werden kann, und
zwar A am Freitag und B am Samstag**

A = Pflege-Tag

Recht und Praxis der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung

- Neuerungen im Begutachtungsverfahren im Rahmen des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes (PNG): Dr. med. Marcus Tabasaran, Leiter Dienstleistungsbereich Pflege des MDK Stuttgart
- Neuerungen im SGB XI und die Auswirkungen auf die Arbeitspraxis der Pflegekassen: Petra Fella, Teamleiterin des CompetenceCenter Pflege der AOK Pflegekasse Stuttgart-Böblingen
- Fehler in Pflegegutachten, Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Begutachtungsrichtlinien: Bastian Axtmann, Examinierter Altenpfleger, Medizinprodukteberater und Pflegesachverständiger
- Fälle aus der Praxis, Vorhaltepflcht von Hilfsmitteln im Pflegeheim, Versicherungspflicht von Pflegepersonen, Unterschiede in der und zur Privaten Pflegeversicherung, Pflegeerschwerende Faktoren: Birgit Riethmüller, Rentenberaterin der Pflegeversicherung

B = RVG+JVEG-Tag

Recht und Praxis der Vergütung des Rentenberaters

- Die RVG-Änderungen des Jahres 2013 für den Bereich des Sozialrechts
- Formerfordernisse und Muster für Kostenabrechnung und Erstattungsantrag
- Beispiele und Grenzen für die Vergütungsvereinbarung
- Antragsverfahren, formelle Hürden und Abrechnung bei Leistung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe seit 1.1.2014
- Die Vergütung als Sachverständiger, insbesondere zum Versorgungsausgleich
- Fälle aus Kostenrechtsprechung und Gebührengutachten
- Rechtsanwalt Andreas Machacek, Geschäftsführer und Justitiar des Bundesverband der Rentenberater e.V.

Hinweise zu weiteren im gesamten Bundesgebiet stattfindenden Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite www.rentenberater.de unter „Termine“.

Der Bundesverband der Rentenberater e.V. begrüßt sein neues Mitglied:

Rentenberater Frank Golfels, Martinstr. 15, 48268 Greven

RV Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der
Rentenberater e.V.



Mitglied der Fachgruppe
Fachzeitschriften im VDZ

Jahrgänge 1 bis 12 erschienen bei
E. Kulinski, Stuttgart; ab 13. Jahrgang bei
Asgard-Verlag, Sankt Augustin.

Schriftleitung:

Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH, Postfach 14 65, 53732 Sankt Augustin, Telefon (0 22 41) 31 64-12, Telefax (0 22 41) 31 64-36, E-Mail info@asgard.de

Manuskripte:

Manuskriptsendungen und anderen Schriftverkehr bitte nur an die Anschrift der Schriftleitung richten. Manuskripte werden bevorzugt in elektronischer Form per E-Mail oder auf Datenträger entgegengenommen. Bei Annahme des Manuskripts erhält der Einsender automatisch eine Korrekturfahne zur Bearbeitung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, insbesondere auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege des fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Alle Verlagsrechte sind vorbehalten.

Die Vervielfältigung der Zeitschrift oder einzelner Teile daraus (z.B. Fotokopien, Mikrofilm) ist nur mit Genehmigung des Verlages gestattet.

Erscheinungsweise:

Monatlich einmal im Umfang von 20 Seiten.

Bezugspreis:

Jährlich € 78,90 (einschl. Mehrwertsteuer) im Abonnement. Einzelheft € 7,10 (einschl. Mehrwertsteuer).

Bestellungen bitte unmittelbar an die Verlagsadresse richten. Das Abonnement kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende beim Verlag gekündigt werden.

Anzeigen:

Gültig ist Preisliste Nr. 26 vom 1.1.2014.

Verlag:

Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH, Postfach 14 65, 53732 Sankt Augustin, Telefon (0 22 41) 31 64-0, Telefax (0 22 41) 31 64 36, E-Mail info@asgard.de, www.asgard.de.

Bankverbindungen bei Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 70 925 05 – Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) Konto-Nr. 032 002 719

Druck:

ICS Kommunikations-Service,
51467 Bergisch Gladbach

Die Zeitschrift ist Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V., www.rentenberater.de.

Geschäftsstelle des Verbandes:

Bundesallee 39/40a, 10717 Berlin, Telefon (0 30) 62 72 55 02, Telefax (0 30) 62 72 55 03, www.rentenberater.de, E-Mail: info@rentenberater.de